

# FRÜHMITTELALTERLICHE STUDIEN

Jahrbuch des Instituts für Frühmittelalterforschung  
der Universität Münster

in Zusammenarbeit mit

Hans Belting, Hugo Borger, Dietrich Hofmann, Karl Josef Narr  
Friedrich Ohly, Karl Schmid, Ruth Schmidt-Wiegand, Rudolf Schützeichel  
und Joachim Wollasch

herausgegeben von

KARL HAUCK

13. Band



1979

---

WALTER DE GRUYTER · BERLIN · NEW YORK

HERWIG WOLFRAM

## Gotisches Königtum und römisches Kaisertum von Theodosius dem Großen bis Justinian I.

### I.

Gerade an denjenigen Stellen, an denen Prokopios über die Art und die Legitimierung der italischen Herrschaft Theoderichs des Großen spricht, „treibt er ein geistvolles Spiel“ mit den terminologischen Möglichkeiten seiner Zeit<sup>1</sup>. Die Unsicherheit, die jeder verfassungsgeschichtlichen Interpretation der Staatssprache Prokops anhaftet, wird jedoch dann gemildert, wenn nicht aufgehoben, sobald dem Autor sein attizistisches Griechisch nicht mehr genügt und er auf ein Fremdwort zurückgreifen muß<sup>2</sup>. So hat es etwas zu bedeuten, wenn im prokopischen Riesenwerk der Latinismus ὀνήξ bloß am Beginn des 'Gotischen Kriegs' vorkommt, obwohl der Autor wahrlich keinen Mangel an barbarischen ὀνήγες litt, von denen er erzählen mußte<sup>3</sup>. Als er sich aber über Theoderichs Zurückhaltung nach dem Sieg über Odoaker wunderte, verwendete er den Ausdruck; und er erzählt: Theoderich ließ seinen Gegner heimtückisch ermorden, gewann aber dessen barbarische Anhänger, sofern sie überlebt hatten, für sich, 'so daß er jetzt unangefochten über Goten und Italiker herrschte'. Darauf machte er sich jedoch nicht zum Kaiser, 'weder die Insignien noch den Namen eines Kaisers der Römer legte er an, sondern wurde zeitlebens Rex genannt, wie es nämlich der Barbaren Brauch ist, ihre Anführer zu akklamieren'. Tatsächlich herrschte Theoderich jedoch wie ein 'natürlicher' Kaiser, sorgte für Gerechtigkeit, wahrte die Gesetze, schützte das Land vor den auswärtigen Barbaren und beanspruchte bloß die Güter, die Odoaker seinen Kriegern überlassen hatte. 'So war Theoderich dem Namen nach ein Tyrann, in Wirklichkeit jedoch ein echter Kaiser und stand keinem seiner berühmten Vorgänger irgendwie nach.'<sup>4</sup>

<sup>1</sup> HERWIG WOLFRAM, *Intitulatio I.* (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Erg.-Bd. 21) Graz-Wien-Köln 1967, S. 40f. Zum Begriff 'gotisch' siehe Anm. 139.

<sup>2</sup> Vgl. Procopius, *De bello Gothico I* (V) 4, 1, wo der Autor zu den Domänen Italiens und im besonderen der Toskana bemerkt, daß sie die Römer gewöhnlich *patrimonium* nennen. Siehe dazu WILHELM ENSSLIN, *Theoderich der Große*, München 1959, S. 165; ERNEST STEIN, *Histoire du Bas-Empire* 1, Paris 1959, 2, Paris 1949, S. 51f.; ARNOLD HUGH MARTIN JONES, *The Later Roman Empire* 1-3, Oxford 1964, 1, S. 255. Zur Sprache Prokops siehe BERTHOLD RUBIN, *Prokopios von Kaisareia* (Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft 45, 1957, Sp. 273ff.) Sp. 310ff., bes. 323ff.

<sup>3</sup> PETER CLASSEN, *Der erste Römerzug in der Weltgeschichte* (Historische Forschungen für Walter Schlesinger, hg. von HELMUT BEUMANN, Köln-Wien 1974, S. 325ff.) S. 340 mit Anm. 60.

<sup>4</sup> Procopius, *De bello Gothico I* (V) 1, 25f. Nach ebendort 1, 9-11, war Theoderich nicht bloß der Anführer der thrakischen Goten, sondern besaß auch patrizischen Rang und hatte den Konsulat in Konstantinopel ausgeübt. Da er in offener Rebellion gegen Kaiser Zenon stand, forderte der Kaiser

Läßt man einmal die viel behandelte Frage beiseite, was die 'Barbaren' Theoderich zuriefen<sup>5</sup>, als sie ihn 493 zum König erhoben<sup>6</sup>, für die kaiserliche Politik konnte es – nach den Worten Prokops wie anderer Berichterstatter und abgesehen von Theoderichs *ex eventu*-Bezeichnung als Tyrann<sup>7</sup> – doch seit 489 bloß darum gegangen sein, wer in der anderen Hälfte des Römerreichs römische, das heißt vom Kaiser legitimierte Herrschaft ausüben sollte. War es abermals ein in den Westen gesandter Kaiser oder Kaiserkandidat, wie Valentinian III., Anthemius, Olybrius oder Nepos<sup>8</sup>, oder aber ein König oder Königskandidat? Lateinische wie griechische Quellen, die noch nicht die Erfahrung des Gotischen Kriegs verarbeiten, lassen keinen Zweifel, daß Theoderich in seiner Eigenschaft als kaiserlicher Beauftragter im Range eines obersten Heermeisters und Königskandidaten in den Westen zog<sup>9</sup>, mögen er selbst und seine Goten darüber auch anderer Meinung

den unbotmäßigen Theoderich auf, doch nach Italien zu marschieren, Odoaker anzugreifen und 'die westliche Herrschaft' für sich und die Goten zu gewinnen. Es sei nämlich besser, daß ein Mann 'von senatorischer Würde' einen Usurpator bezwinde und 'Herrscher über alle Römer und Italiker werde', als daß er sich mit dem Kaiser in einen risikoreichen Kampf einlasse. Die deutschen Zitate folgen weitgehend der Übersetzung von OTTO VEH, *Prokop Gotenkriege*, München 1966, S. 7ff. Die Interpretation von *κολεῖν* als 'akklamieren' folgt den wertvollen Einsichten von KARL HAUCK, *Von einer spätantiken Randkultur zum karolingischen Europa* (Frühmittelalterliche Studien 1, 1967, S. 3ff.) S. 30ff.

<sup>5</sup> Die Goten, Römer und Griechen werden wohl *r(h)ix* gerufen haben, gleichgültig, ob sie darunter *reiks*, *rex* oder *ῥήξ* verstanden. Alle drei Worte klangen um 500 ziemlich gleich: WOLFRAM (wie Anm. 1) S. 41; DIETRICH CLAUDE, *Die ostgotischen Königserhebungen*, hg. von HERWIG WOLFRAM und FALCO DAIM (Denkschriften der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, 1980 oder 1981).

<sup>6</sup> Anonymus Valesianus, hg. von THEODOR MOMMSEN (MGH Auctores Antiquissimi 9, 1892, S. 197ff.) II 57, S. 322.

<sup>7</sup> Die Ansicht, Theoderich sei ein Tyrann gewesen (vgl. Anm. 4), ja, seine Machtergreifung in Italien habe in Byzanz als das ungewollte Eintauschen 'eines Tyrannen gegen einen anderen' gegolten, wird besonders stark nach Procopius, *De bello Gothico* II (VI) 6, 23, von Belisar vertreten, um der Behauptung der gotischen Unterhändler, ebendort 6, 16, zu begegnen, Theoderich sei 'als Patricius und Konsul der Römer' dazu vom Kaiser ausersehen worden, Augustulus an Odoaker zu rächen und 'zusammen mit den Goten das Land recht und gerecht, ὀρθῶς καὶ δικαίως, zu beherrschen'. In gleicher Weise berichtet Agathias I 5, 4–10, bes. 6 f., daß gotische Gesandte den Franken gegenüber eine ähnliche Meinung vertraten. Vor allem habe Theoderich mit Erlaubnis des Kaisers Zenon, nachdem die Römer Italien an Odoaker verloren hätten, diesen bekriegt und besiegt und darauf 'das Ganze nach Kriegerrecht' besessen. Ebenso weiß Johannes Malalas, *Chronographia*, hg. von LUDWIG DINDORF, Bonn 1831, S. 383–385 und 459f., daß Theoderich ein rechtmäßiger ῥήξ war. Nur bevor er in kaiserlichem Auftrag nach Rom marschierte, sei der 'Exkonsul und *magister militum*' ein 'Tyrann' in Thrakien gewesen. Die gleichen Rechte wie sein Großvater besaß Theoderichs Nachfolger Athalarich. Vgl. schließlich Eustathius frag. 4: Annahme des Königstitels nach Niederwerfung Odoakers und Erringung der Herrschaft über Rom. Zu weiteren ähnlichen Quellenaussagen siehe Anm. 9 und 12.

<sup>8</sup> STEIN (wie Anm. 2) 1, S. 283 (Valentinian III.), 387ff. (Anthemius), 394 (Olybrius) und 362, 395 ff. (Nepos); LUDWIG SCHMIDT, *Die Ostgermanen*, München 1941, Unveränderter Neudruck 1969, S. 305 (Valentinian III.), S. 312–315 (Anthemius, Olybrius und Nepos).

<sup>9</sup> Dieser Gedanke wird mit besonderer Konsequenz ausgedrückt von Anonymus Valesianus (wie Anm. 6) II 42, S. 314 (Theoderich ist ein *dux Gothorum* in Novae), II 49, 51–54, S. 316–317 (Theoderich wird Patricius und Konsul und geht – nach Abschluß eines Vertrags mit Zenon – nach Italien; der Vertrag sieht das *praeregnare* Theoderichs in Italien vor, solange Zenon nicht ins Land kommt), II 57, S. 322 (siehe Anm. 6), II 63, S. 322 (vor 493 ist *ante regnum* Theoderichs). Eine ähnliche Meinung vertreten auch Johannes Malalas (wie Anm. 7) sowie Eustathius frag. 4. Der

gewesen sein<sup>10</sup>. Theoderich sollte aber – nach Ansicht Konstantinopels – keine Neuerung einführen<sup>11</sup>. Im Jahre 476 hatte – und darüber war man sich auch einig – ein Rex den Imperator abgelöst und damit ein institutionelles Faktum geschaffen, das bisher zwar bloß höchst indirekt anerkannt wurde, aber doch erst nach dem Bruch mit Odoaker als offene Usurpation gelten konnte<sup>12</sup>.

Der italischen Verfassungsänderung war die Vernichtung des auf der Halbinsel stationierten Exercitus Romanus durch das 'Heer des Odoakers' vorausgegangen<sup>13</sup>. Obwohl der König selbst seine Offiziersstellen mit Römern besetzte und auch weiterhin römische Militärämter verlieh<sup>14</sup>, bestand sein Heer rechtlich aus Föderaten, galten seine 'Scharen', *turbae*<sup>15</sup>, als Barbaren, *externae gentes*<sup>16</sup>. Alle diese Elemente kennzeichnen auch das Heer Theoderichs und seiner Nachfolger<sup>17</sup>, so daß

---

letztere Autor kennt zwei Überlieferungen. Nach der ersten sei Theoderich einem Anschlag Zenons nach Italien ausgewichen. Dazu vgl. *Chronica Gallica*, hg. von THEODOR MOMMSEN (MGH Auctores Antiquissimi 9, 1892, S. 615 ff.) 670, S. 665, wonach Theoderich von Kaiser Zenon vertrieben wurde und nach Italien ging. Die zweite Überlieferung des Eustathius besagt, Theoderich habe auf Anraten Zenons den Kampf mit Odoaker begonnen, ihn besiegt, die Herrschaft über Rom errungen und sich zum ῥήξ gemacht.

<sup>10</sup> REINHARD WENSKUS, *Stammesbildung und Verfassung*, Köln–Wien 1977, S. 482 ff., bes. 484: „In den Augen seiner Kernscharen hatte er (Theoderich) nie aufgehört, König zu sein.“

<sup>11</sup> Siehe den bei Anonymus Valesianus (wie Anm. 6) II 49, S. 316, erwähnten Vertrag (vgl. Anm. 9). Siehe auch Johannes Malalas und Agathias (wie Anm. 7).

<sup>12</sup> Unter den von MARINUS ANTONY WES, *Das Ende des Kaisertums im Westen des römischen Reichs*, 's Gravenhage 1967, S. 52 ff., vgl. LOTTER (wie Anm. 90) S. 208 f., diskutierten Quellen zum Jahre 476 sind vor allem die *Consularia Italica*, hg. von THEODOR MOMMSEN (MGH Auctores Antiquissimi 9, 1892, S. 197 ff.) a. 476, S. 308–311, von Bedeutung. Von ihnen vertritt bloß das Auctarium Havniense die Meinung, die Eruler, die Odoaker zum König erhoben, hätten 'gegen das römische Recht verstoßen.' Marcellinus Comes, *Chronicon*, hg. von THEODOR MOMMSEN (MGH Auctores Antiquissimi 11, 1894, S. 37 ff.) a. 476, S. 91, sagt hingegen, mit Augustulus sei das *Hesperium Romanae gentis imperium* zu Ende gegangen, *Gothorum dehinc regibus Romam tenentibus*. Ihm folgt mit kleinen, wenn auch interessanten Variationen Jordanes, *Romana*, hg. von THEODOR MOMMSEN (MGH Auctores Antiquissimi 5, 1882, S. 1 ff.) 344 f., S. 44, und ders., *Getica* (ebendort) 242 f., S. 120. Zur Politik Zenons gegenüber Odoaker siehe SCHMIDT (wie Anm. 8) S. 320–322 und S. 335 f. Vgl. WOLFRAM (wie Anm. 1) S. 54 Anm. 100; ARNOLD HUGH MARTIN JONES, *The Constitutional Position of Odoacer and Theoderic* (*The Journal of Roman Studies* 52, 1962, S. 126 ff.); Euagrius, *Historia ecclesiastica*, hg. von J. BIDEZ und L. PARMENTIER, unveränderter Neudruck von London 1898, Amsterdam 1961, II S. 66 f. und III 27, S. 124; vgl. IV 19, S. 169 f. Nach diesem Autor setzte Odoaker den letzten Kaiser von Rom ab und nannte sich nach Erringung der Herrschaft ῥήξ. Ihn wieder, der ein Tyrann war, verdrängte Theoderich, errang die Herrschaft und nannte sich seinerseits ῥήξ. Zur ersten Stelle vgl. CLASSEN (wie Anm. 3) S. 331 Anm. 26. Vgl. unten Anm. 109.

<sup>13</sup> In diesem Sinne siehe besonders Jordanes, *Getica* (wie Anm. 12) 242, S. 120; ders., *Romana* (wie Anm. 12) 344, S. 44. *Consularia Italica* (wie Anm. 12) lassen überall erkennen, daß dem römischen Exercitus ein gentiles Föderatenheer gegenüberstand. Auctarii Havniensis ordinis posterioris margo (ebendort) S. 309–311, 1–3, zeigt, daß die Eruler und andere *externae gentes* gegen den Exercitus unter Orestes kämpften. Gegenübergestellt werden der *exercitus* und der *Odoacris exercitus*.

<sup>14</sup> SCHMIDT (wie Anm. 8) S. 327 f.

<sup>15</sup> Jordanes, *Romana* (wie Anm. 12).

<sup>16</sup> Auctarii Havniensis ordinis posterioris margo (wie Anm. 13). Vgl. Jordanes, *Getica* (wie Anm. 12) 243, S. 120: *Odoacer rex gentium*. Siehe unten Anm. 101 ff.

<sup>17</sup> WOLFRAM (wie Anm. 1) S. 45–51, bes. 47: Nach dem Tod Theoderichs mußte ein militärischer Oberbefehlshaber des Gotenheeres ernannt werden, da der kleine Athalarich diese Aufgabe nicht wahrnehmen konnte. Der von Amalasuintha zum *patricius praesentalis* erwählte Comes Tuluin war Gote und mit einer Amalerin verheiratet. Ihm wird Cassiodor, *Variae*, hg. von THEODOR MOMMSEN

selbst Jordanes – in Anschluß an Marcellinus Comes – die Herrschaft gotischer Könige in Italien mit Odoaker und nicht mit dem Amaler beginnen läßt<sup>18</sup>.

Die Entstehung des italischen Königturns schließt eine Entwicklung von mehr als siebzig Jahren ab, in deren Verlauf der gesamte lateinische Westen in Königreiche aufgegliedert wurde<sup>19</sup>. Diese und ihre Herrscher hießen nach den barbarischen Völkern, aus denen ihre Heere bestanden oder die ihre Heere dominierten<sup>20</sup>; doch sind ebenso Römerkönige und Könige von ehemals römischen Untertanen bekannt, mögen ihre Reichsbildungen auch vergleichsweise kurz gedauert haben<sup>21</sup>. Rex und Gens, ob von außen gekommen oder innerhalb der Romania<sup>22</sup> entstanden, wurden durch den Abschluß eines Vertrages in das Imperium eingegliedert oder wieder eingegliedert. Die wirtschaftliche Sicherstellung aller dieser Förderaten erfolgte durch das Quartierlastengesetz der *hospitalitas*. Ein bis zwei Drittel von Grund und Boden und eine entsprechende Zahl der dieses Land bebauenden Menschen, Kolonen und Sklaven, wurden den föderierten Hospites zunächst zur Nutzung zugewiesen und gingen dann, nach erfolgter Realteilung, in deren Besitz über. Damit war ein weiterer Schritt zur Territorialisierung und damit dauerhaften Reichsbildung gesetzt. So wird aus den *sortes Gothicae* oder *sortes Vandalorum* der Frühzeit das *regnum Tolosanum* oder *regnum Vandalorum et Alanorum* der nächsten Generationen<sup>23</sup>.

---

(MGH Auctores Antiquissimi 12, 1894) VIII 9, 3f., S. 238, mitgeteilt, daß seine Würde einst die *dives Graecia* an Athalarichs Großvater verliehen habe. Zu Tuluin siehe ebendort S. 500. HERWIG WOLFRAM, Geschichte der Goten, München 1979, S. 364 Anm. 14 und S. 412–414. Vgl. unten Anm. 109.

<sup>18</sup> Jordanes und Marcellinus Comes (wie Anm. 12).

<sup>19</sup> Auctarium Havniense (wie Anm. 12) a. 476, 4, S. 311: *Undique rei publicae mala consurgentia: ab omnibus undique gentibus oppressi et provincias et dominationem amiserunt.*

<sup>20</sup> HERWIG WOLFRAM, The Shaping of the Early Medieval Kingdom (Viator 1, 1970, S. 1 ff.), wo die grundlegenden Ergebnisse der Arbeiten von WALTER SCHLESINGER, Über germanisches Heerkönigtum (DERS., Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte 1, Göttingen 1963, S. 53 ff.; auch in: Vorträge und Forschungen 3, Sigmaringen 1973, S. 105 ff.), sowie von WENSKUS (wie Anm. 10) S. 642 sub voce Heerkönigtum, aufgegriffen werden.

<sup>21</sup> Im besonderen ist hier an den *Syagrius rex Romanorum* bei Gregor von Tours, Historia Francorum, hg. von BRUNO KRUSCH und WILHELM LEVISON (MGH Scriptores rerum Merovingicarum 1, 1951) II 27, S. 71, zu erinnern. Siehe dazu etwa ADOLF LIPPOLD, Chlodovechus (Realencyclopädie der classischen Altertumskunde, Suppl. Bd. 13, München 1973, Sp. 139 ff.) Sp. 143; ALEXANDER DEMANDT, Magister militum (Suppl. Bd. 12, Stuttgart 1970, Sp. 553 ff.) Sp. 693; ERICH ZÖLLNER, Geschichte der Franken, München 1970, S. 47; WOLFRAM (wie Anm. 1) S. 35 und 44. Was immer man auch von dem Römerkönig Syagrius halten mag, der Bretonenkönig Riothimus-Riothamus, der 469 an der Loire herrschte, ist sicher belegt: OTTO SEECK, Riothamus (Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft II 1, 1914) Sp. 846.

<sup>22</sup> Interessante Belege für den Begriff *Romania* finden sich etwa Consularia Constantinopolitana, hg. von THEODOR MOMMSEN (MGH Auctores Antiquissimi 9, 1892, S. 197 ff.) a. 382, 2, S. 243; Orosius, Adversum paganos VII 43, 5.

<sup>23</sup> Die Grundlage aller Arbeiten zur *hospitalitas* bildet nach wie vor ERNST THEODOR GAUPP, Die germanischen Ansiedlungen und Landtheilungen in den Provinzen des römischen Westreiches, Bresslau 1844, bes. S. 394 ff. WOLFRAM (wie Anm. 17) S. 208 ff., S. 275 ff. und S. 368 ff. Codex Euricianus, hg. von ALVARO D'ORS (Estudios visigóticos, Cuadernos del instituto juridico español 12, Rom–Madrid 1960) c. 277, 1, S. 21; Sidonius Apollinaris, Epistulae, hg. von CHRISTIAN LUETJOHANN (MGH Auctores Antiquissimi 8, 1887) VII 6, 10, S. 110; VIII 3, 3, S. 128: *sors Gothica*;

Die Förderaten waren autonom oder, besser, bildeten einen autonomen Teil des römischen Heeres. Wie sie selbst, so waren auch ihre Könige römische Militärpersonen, deren Rang und damit Machtfülle festzulegen war<sup>24</sup>. Kaiser Theodosius hatte 382 das Foedus noch mit keinem monarchischen Gotenkönig abgeschlossen, so daß eine verhältnismäßig niedrige Einstufung der Förderatenfürsten im Rahmen der römischen Militärhierarchie möglich schien<sup>25</sup>. Hingegen hatte das Foedus von 397, das die Ansiedlung der ehemals möso-gotischen Förderaten im Epirus regelte, wohl bereits mit einem monarchischen Gotenkönig zu rechnen. Wieder waren es die werdenden Westgoten, bei deren Befriedung ein institutionelles Modell entwickelt wurde, das in der Zukunft immer wieder Anwendung fand. Innerhalb einer größeren römischen Verwaltungseinheit, die diesmal die ostillyrische Präfektur umfaßte, bildeten sich wenige, verhältnismäßig kleine Zentren geschlossener barbarischer Ansiedlung. Der Kaiser ernannte Alarich I. wahrscheinlich zum ostillyrischen Heermeister. Allerdings hätte diese Verleihung nicht ausgereicht, um die Existenz eines Stammes in einer bestimmten Region des Römerreichs zu sichern. Es bedurfte dazu nämlich vor allem der römischen Zivilbürokratie, die für die Rüstung und die Versorgung des Militärs zuständig war. Sicher ging es dem Kaiser darum, „die faktische Herrschaft eines Germanenfürsten auf römischem Boden zu legalisieren und damit zu kontrollieren“<sup>26</sup>. Aber dies geschah seitens der ost-römischen Reichsregierung nicht um den Preis eines Verfassungsbruchs. Eben erst, am 9. Juli 397, hatte Arcadius die Zuständigkeit des ostillyrischen Prätorianer-

---

Victor von Vita, *Historia persecutionis*, hg. von KARL HALM (MGH Auctores Antiquissimi 3, 1879) III 2, 4, S. 40 (Edikt Hunerichs): *sortes Wandalorum*; *Chronica CaesarAugustana*, hg. von THEODOR MOMMSEN (MGH Auctores Antiquissimi 11, 1894, S. 221ff.) a. 507, S. 223: *regnum Tolosanum*. Victor von Vita III 2, 3, S. 40, nennt zwar bloß den *Rex Hunirix Wandalorum et Alanorum*, doch leitet sich davon ein *regnum Wandalorum et Alanorum* mühelos ab. Nach Orosius, *Adversum paganos* VII 40, 7, wurden barbarische Förderaten vom Usurpator Constantinus als *Honoriaci* in die reguläre römische Armee aufgenommen: JONES (wie Anm. 2) 1, S. 200 mit Anm. 62. Gleichzeitig scheint jedoch der rechtmäßige Kaiser Honorius den römischen Truppen, die unter dem Patricius Constantius in Spanien gegen Westgoten, Vandalen und Sueven kämpften, in Aussicht gestellt zu haben, nach dem Sieg über die Eindringlinge selbst als *hospites*, das heißt als Förderaten, angesiedelt zu werden. Etwa ein halbes Jahrhundert später kämpften im Actius-Heer gegen Attila auch *Ripari(oli)*, (*Oli*)briones, *quondam milites Romani, tunc vero iam in numero auxiliarium exquisiti*: Jordanes, *Getica* (wie Anm. 2) 191, S. 108. Zu beiden Stellen siehe JONES (wie Anm. 2) 1, S. 202 Anm. 66. Zur Jordanes-Stelle siehe auch ZÖLLNER (wie Anm. 2) S. 30f.; EUGEN EWIG, *Die Civitas Ubiorum, die Francia Rinensis und das Land Ribuarien* (DERS., *Spätantikes und fränkisches Gallien*, Beihefte der Francia 3, 1, 1976, S. 472ff.) S. 480f.

<sup>24</sup> Zum rechtlichen Status der Förderaten und zu ihrer ethnischen Zusammensetzung siehe ROBERT GROSSE, *Römische Militärgeschichte von Gallienus bis zum Beginn der byzantinischen Themenverfassung*, Berlin 1920, S. 280ff.

<sup>25</sup> ADOLF LIPPOLD, *Theodosius I.* (Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft, Suppl. Bd. 13, 1973, Sp. 838ff.) Sp. 861f.; WOLFRAM (wie Anm. 17) S. 156f. EVANGELOS CHRYSOS, *Τὸ Βυζάντιον καὶ οἱ Γότθοι*, Saloniki 1972, S. 160–164, zählt unter den Vertragsbedingungen von 382 auch den Verzicht der Goten auf eigenen Oberbefehl auf. Tatsächlich erhielt Alarich I. 394 bloß eine untergeordnete Stellung im Theodosius-Heer: ZOSIMOS V 5, 4f. DIETRICH HOFFMANN, *Das spät-römische Bewegungsheer und die Notitia dignitatum* (Epigraphische Studien 7, 1 und 2) Düsseldorf 1969/70, 2, S. 193 zu Anm. 290, erklärt ausführlich, wie es zur Verwechslung von Fritigern, dem vermutlichen Vertragspartner des Kaisers, und Athanarich gekommen ist.

<sup>26</sup> Vgl. DEMANDT (wie Anm. 21) Sp. 730f.

Präfekten gerade für jene Bereiche der Hoheitsverwaltung festgelegt<sup>27</sup>, ohne die Alarich und seine Gruppe nicht existieren konnten. Ein *magister militum per Illyricum* stand im Rang unter dem Prätorianer-Präfekten, dem Chef der zuständigen Zivilverwaltung. Als römischer Heermeister besaß Alarich daher keine ausreichende Legitimierung, ungeteilte römische Herrschaft auszuüben. Trotzdem liest man in den Quellen, der Balthe habe 'mit rechtmäßiger Befehlsgewalt', *legitimo iussu*, gerade diejenigen Anordnungen getroffen, die in die Kompetenz des Präfekten fielen<sup>28</sup>. Dieser amtierte auch nachweislich weiter, obwohl Alarich im Epirus herrschte<sup>29</sup>. Konstantinopel konnte sich daher die Frage, wie man es hier mit der spätrömischen Gewaltenteilung halten wolle, nur dann ersparen, wenn die Verleihung des Militärämtes auch, ja vor allem die Anerkennung eines gentilen Mandats bedeutete, das der Stamm seinem König Alarich ungeteilt für Krieg und Frieden, das heißt 'auf römisch' für militärische und zivile Belange, übertragen hatte.

Die Entscheidung darüber, ob Alarich I. ein Gotenkönig war oder nicht, folgt zwar einer Art Mode und ändert sich daher häufig<sup>30</sup>. Wenn man aber die Erhebung des Balthen 395 zum König ablehnt, dann muß die Einführung der neuen Institution den 'Alarich-Goten'<sup>31</sup> irgendwann und irgendwo auf der Wanderung 'passiert' sein. Derartige verfassungsgeschichtliche 'Unfälle' pflegen sich kaum zu ereignen. Sieht man jedoch genauer, so ist Alarich der erste Gotenherrscher auf römischem Boden, der königlich auftritt. Er mußte zwar, wie einst Fritigern, vor größeren Entscheidungen die Repräsentanten seines Volkes um ihre Meinung fragen. Aber im Grunde geschieht – zum Unterschied von Fritigern – stets, was er will<sup>32</sup>. Die Politik einer schrittweisen Zurückdrängung eigenständiger Herrschaft, die Alarich sehr deutlich befolgte, wäre ihm aber nicht möglich gewesen,

<sup>27</sup> Codex Theodosianus, hg. von THEODOR MOMMSEN, Neudruck der 2. Auflage 1, Berlin 1954, XI 14, 3, S. 596.

<sup>28</sup> Siehe die DEMANDT (wie Anm. 26) angeführten Quellenstellen. Vgl. WOLFRAM (wie Anm. 17) S. 168 mit Anm. 15.

<sup>29</sup> Codex Theodosianus (wie Anm. 27) IV 12, 7, S. 191 (7. März 398); VI 28, 6, S. 289 (12. November 399).

<sup>30</sup> WENSKUS (wie Anm. 10) S. 322f. und 477; vgl. WOLFRAM (wie Anm. 1) S. 42f. und 77. Siehe hingegen DIETRICH CLAUDE, Adel, Kirche und Königtum im Westgotenreich (Vorträge und Forschungen, Sonderband 8) Sigmaringen 1971, S. 21ff., und DERS., Geschichte der Westgoten (Urban Taschenbücher 128) Stuttgart 1970, S. 25, sowie SCHMIDT, Ostgermanen (wie Anm. 8) S. 426. Allerdings stellte schon RUDOLF KÖPKE, Die Anfänge des Königthums bei den Gothen, Berlin 1859, S. 129, fest: „Alarich hat das Königthum bei den Westgothen wieder erweckt und fest zu stellen versucht, doch das wichtigste war die werdende Gewalt zu vererben, davon hing die Möglichkeit ab, das Volk zusammen zu halten.“

<sup>31</sup> Diese Bezeichnung belegt Ioannis Antiochenus frag. 206, 2.

<sup>32</sup> Jordanes, *Getica* (wie Anm. 12) 147, S. 96: Der Abzug aus Thrakien wird gemeinsam beschlossen; vgl. Ammianus Marcellinus XXXI 15, 13–15, der Sturm auf Adrianopel wurde durch die Großen gegen den Rat Fritigerns unternommen. Hingegen befiehlt Alarich 'die Großen der Seinen' zum Kriegsrat: Claudianus, *De bello Gothico*, hg. von THEODOR BIRT (MGH Auctores Antiquissimi 10, 1892) vv. 479–487, S. 277, der auch dann ein interessantes Ende findet: Alarich hört sich die Warnung eines alten Kriegers, der so etwas wie sein Ziehvater war, ungeduldig an und weist ihn dann drohend zurecht. Dann geschieht, was Alarich befiehlt: Claudianus, ebendort vv. 488–551, S. 277–279.

hätten ihn nicht die Kaiser entweder als Monarchen anerkannt oder als Usurpator, was in diesem Fall aufs gleiche hinauskommt, behandelt.

Wulfilas Bibel hatte die Goten am Beispiel des Auserwählten Volkes gelehrt: 'Wer sich selbst zum *piudans* macht, widersteht dem Kaiser.' Drei Verse später muß es im heute verlorenen Teil des gotischen Johannes-Evangeliums geheißen haben: 'Wir besitzen keinen *piudans* außer dem Kaiser!'<sup>33</sup> Damit stimmt überein, daß die Goten den Kaiser als ihren *piudans* verehrten, aber auch auf lateinisch *rex Romanorum*, 'Volkskönig der Römer', nannten<sup>34</sup>. Es klingt daher wie eine Bezugnahme auf die Gotenbibel — wovon selbstverständlich keine Rede sein kann —, wenn Alarich in römischen Quellen als *tyrannus Geticus* bezeichnet wird. Damit ist aber seine monarchische Stellung hinlänglich beschrieben<sup>35</sup>. Alarich wird einem Usurpator gleichgesetzt, das heißt einem Thronanwärter mit solange ungerechtfertigtem Anspruch, als er diesen nicht durchsetzen kann. Die ungeschriebene Verfassung des spätrömischen Reichs kannte im Grunde keinen *tyrannus quoad titulum*, sondern bloß den *tyrannus quoad executionem*; das heißt, Usurpator blieb, dessen Bewerbung um die Herrschaft scheiterte<sup>36</sup>. Allerdings besaß Alarich eine neue Grundlage, auf der er seinen Anspruch erhob. Weder das römische Heer noch der Senat noch das Volk von Rom oder Konstantinopel hatten ihn erhoben, sondern das Heer der 'Geten', der gotischen, reichsangehörigen Föderaten. Sein Ziel konnte daher nur ein vom Kaiser anerkanntes Königtum sein, sofern er innerhalb der römischen Verfassung bleiben wollte<sup>37</sup>.

Indem der Kaiser ein barbarisches Königreich auf römischem Boden anerkannte, unterwarf er nicht bloß römische Untertanen einem Föderatenkönig, sondern stärkte auch dessen monarchische Gewalt auf Kosten der Führungsschicht seiner Gens. Nur als Inhaber eines unbefristeten und unbeschränkten gentilen Mandats besaß Alarich das Recht, die 'Flucht zu den Römern' als Desertion zu kriminalisieren und die Strafe bei Gelegenheit zu vollziehen<sup>38</sup>. Bis dahin wechsel-

<sup>33</sup> Ioh. 19, 12 und 15.

<sup>34</sup> HERWIG WOLFRAM, Gotische Studien II. (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 83, 1975, S. 289ff.) S. 303 mit Anm. 58; DERS., Gotische Studien III. (ebendort 84, 1976, S. 239ff.) S. 245f.

<sup>35</sup> Prudentius, Contra Symmachum II 695f. Nach Olympiodor frag. 3, 10, 26 und 35 führen alle Westgotenherrscher von Alarich I. bis Valia die gleichen Funktionsbezeichnungen. Noch deutlicher als Alarich wird seinem Schwager und Nachfolger Athaulf der Rang eines kaisergleichen, ja der eines den Kaiser grundsätzlich verdrängenden Usurpators zugeschrieben: wie Anm. 52. Auch erwartete man, daß Odoaker den abgesetzten Augustulus töten werde: wie Anm. 12 und Procopius, De bello Gothico I (V) 1, 7.

<sup>36</sup> JONES (wie Anm. 2) 1, S. 326. Vgl. zur mittelalterlichen Differenzierung FRITZ KERN, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht, Münster-Köln 1954, S. 187ff. bes. Anm. 399.

<sup>37</sup> Zur pseudologischen Gleichsetzung von Geten und Goten siehe WOLFRAM (wie Anm. 17) S. 22. Zu Alarichs Kampf um die Anerkennung siehe Anm. 41, zu Athaulfs irrealer Ersetzung der römischen Verfassung siehe Anm. 52. Vgl. unten Anm. 101ff.

<sup>38</sup> Siehe Zosimos IV 25, 2, über Modares-Modahari. Vgl. ARNOLD HUGH MARTIN JONES, The Prosopography of the Later Roman Empire 1, Cambridge 1971, S. 605. Procopius, De bello Gothico III (VII) 1, 41, begründet den Untergang des Uraias damit, König Hildebad habe von ihm behauptet, er wolle zu den Römern übergehen. Vgl. auch die Worte des Arminius über seinen Bruder Flavus bei Tacitus, Annales II 10: *gentis suae desertor et proditor*. Ein Beispiel für die Bestrafung eines Überläufers durch den Gotenkönig bietet das Schicksal des Sarus: Olympiodor frag. 17.

ten selbst gotische Häuptlinge die Seiten nach Belieben und eigenem Vorteil und führten nach bisheriger Gewohnheit Fehden untereinander<sup>39</sup>. Solche Optionen und Alternativen blieben aber einem Gotenkönig verschlossen<sup>40</sup>.

Alles, was ein Gotenkönig für das Römerreich tun konnte, bestand in dem Angebot, dem Kaiser gegen alle seine Feinde beizustehen, verbunden mit der Forderung nach einer gleichberechtigten 'Volkwerdung' von Römern und Goten<sup>41</sup>. Von dem Augenblick an, da die werdenden Westgoten ein Königtum errichten konnten, verringerten sich die Möglichkeiten, die Gens in einzelne Gruppen aufzuspalten<sup>42</sup>, so daß es am Ende der Wanderung nur mehr eine ethnische Identität gab, und die repräsentierten die jüngeren Balthen in einem territorial festgelegten und anerkannten Königreich. Um dies zu erreichen, mußten die Goten aber erst einen Kaiser finden, der auch den Befehl dazu gab.

## II.

Immer dann, wenn aus irgendeinem Grund die kaiserliche Macht fehlte, konnte der Senat zur Legitimierung außerordentlicher Maßnahmen angerufen werden<sup>43</sup>. Diese Möglichkeit erkannte besonders Stilicho, dessen Aufwertung der ehrwürdigen Körperschaft seinen magistratischen wie königlichen Nachfolgern bis Odoaker und Theoderich dem Großen zugute kommen sollte<sup>44</sup>. Unmittelbar nach dem Sturz des allmächtigen Regenten versuchten der stadtrömische Senat oder der regionale senatorische Adel, Kaiser zu erheben, die den Ansprüchen der Gentes gerecht werden sollten, um der allgemeinen Misere ein Ende zu bereiten. Dieses Bündnis zwischen der römischen Hocharistokratie und den Förderatenkönigen wurde durch fünfzig Jahre immer wieder erneuert, löste jedoch keine Probleme, da diese Kaisererhebungen bloße Usurpationen blieben.

Im Jahre 409 greift der Stadtpräfekt Attalus als Marionette Alarichs nach dem Purpur. Zwei Jahre später, im Sommer 411, tritt der gallische Senator Jovinus als Kaiser auf. Er stützt sich auf den Burgunderkönig Gundahar und den Alanenkönig Goar. Obwohl der gentile Anhang des 'gallischen Kaisers' zunächst stark genug wirkt, um sowohl mit den Truppen des britannischen Usurpators Konstantin III. wie mit denen des rechtmäßigen Kaisers Honorius fertigzuwerden, muß Jovinus dennoch die Unterstützung der Westgoten suchen, um seine Herrschaft nach Italien auszudehnen. Der Plan, an dem auch Attalus kräftig mitwirkt, mißlingt jedoch. Die bereits unter Athaulf stehenden Westgoten verlassen Italien und machen sich

<sup>39</sup> Siehe Anm. 38 (Modares) und JONES (wie Anm. 38) S. 283 (Eriulf) und S. 372 f. (Fravitta), bes. nach Eunapios frag. 60, und Zosimos IV 56, 2f.

<sup>40</sup> Nach Malchus frag. 14 erklärte der zum Gotenkönig erhobene Theoderich Strabo den kaiserlichen Unterhändlern, er sei nun kein Privatmann mehr, sondern gezwungen, alle Gotenkrieger, die zu ihm kämen, aufzunehmen und solange zu kämpfen, bis diese ausreichend versorgt seien.

<sup>41</sup> Jordanes, *Getica* (wie Anm. 12) 152, S. 97; vgl. 145, S. 96.

<sup>42</sup> Vgl. ebendort 140, S. 95, wo der Autor über die 'Teilung des Gotenheeres' im Jahre 380 spricht. Vgl. dazu LIPPOLD (wie Anm. 25) Sp. 850f.

<sup>43</sup> Vgl. etwa das Vorgehen des Heermeisters Iulius gegen die Goten nach der Schlacht von Adrianopel, eine Aktion, die der Senat von Konstantinopel autorisieren sollte: Ammianus Marcellinus XXXI 16, 8. DEMANDT (wie Anm. 21) Sp. 710f.

<sup>44</sup> DEMANDT (wie Anm. 21) Sp. 627; STEIN (wie Anm. 2) 2, S. 41ff.; ENSSLIN (wie Anm. 2) S. 97ff.

ihrerseits in Gallien breit. Jovinus erhebt seinen Bruder zum Mitkaiser, ohne Athaulf vorher zu fragen. Es wirkt institutionengeschichtlich bedeutsam, daß der Gotenkönig darin eine Beeinträchtigung seiner Rechte erblickte. Er müßte demnach eine regelrechte Teilhabe an der Herrschaft des Jovinus ausgehandelt haben. Verärgert ließ er den gallischen Hochadeligen fallen und fand sich wieder im Lager der Legitimisten ein. Darauf brach die gallische Usurpation blutig zusammen, nicht ohne die senatorische Führungsschicht des Landes zu spalten und besonders die Auvergne zu treffen, wo Jovinus sein Hauptquartier hatte<sup>45</sup>.

Es war nun der rechtmäßige Kaiser, in dessen Namen Männer wie die Patrizier Constantius und Aetius das Förderatenproblem lösten. Auf der Grundlage der *hospitalitas* und bei gleichzeitiger Anerkennung des gentilen Königtums entstanden zunächst in der gallischen Präfektur Förderatenreiche als Teile des Römischen Reichs<sup>46</sup>. Nun schien endlich erreicht, „daß das Zusammenleben von Römern und Germanen in jenen jungen Staatsgebilden auch nach der ersten Ansiedlung, die nach spätrömischen Normen vor sich gegangen war, nie einer Rechtsgrundlage entbehrte“<sup>47</sup>.

Mehr als vierzig Jahre später erfuhr der Gedanke eines Kaisertums, das der senatorische Adel Galliens und die Gentes des Landes gemeinsam trugen, eine höchst erfolgversprechende Wiederbelebung. Der Arverner Avitus, seit 418/19 häufig gesehener Gast in Toulouse, kam im Frühjahr 455 in wichtiger diplomatischer Mission. Im März 455 wurde Valentinian III., der Sohn der ehemaligen Gotenkönigin Placidia, ermordet. Der neue Kaiser suchte die Anerkennung der Förderaten zu erringen, wobei die legitimistischen Westgoten im besonderen zu gewinnen waren. Das persönliche Gespräch wirkte: Avitus überzeugte und zog, mit dem Gotenkönig Theoderich zur Rechten und dessen Bruder Friderich zur Linken, in feierlicher Prozession in Toulouse ein. Damit war das Foedus bekräftigt. Als aber kurz darauf bekannt wurde, daß Avitus seinen Sieg für einen Toten errungen hatte, drängte Theoderich den ehemaligen Erzieher, selbst den Purpur zu nehmen. Die königlichen Brüder führten ihn nach Arles, wo Avitus ordnungsgemäß von einem *Exercitus Romanus* zum Kaiser ausgerufen wurde, nicht ohne vorher in gründlichen Verhandlungen mit der senatorischen Aristokratie des Landes deren Zustimmung eingeholt zu haben. Darauf zog Avitus nach Italien, mit einem starken gotischen Korps unter seinen Truppen. Das weitere Schicksal des letzten 'gallischen' Kaisers ist bitter; den Goten und den anderen südgallischen Förderaten, den Burgundern unter König Gundiok, ging es nicht um die Unterstützung einer imperialen Politik, sondern bloß um 'den kaiserlichen Auftrag', südlich der Pyrenäen einzugreifen und sich auch sonst in der gallischen Präfektur

<sup>45</sup> WOLFRAM (wie Anm. 17) S. 187f. und S. 192–195. Zu Iovinus siehe bes. KARL FRIEDRICH STROHEKER, *Der senatorische Adel im spätantiken Gallien*, Neudruck Darmstadt 1970, S. 45ff. und S. 185f. n. 204.

<sup>46</sup> Eine gute Zusammenfassung gibt JONES (wie Anm. 2) 1, S. 248ff., wozu die Quellenzusammenstellung in 3, S. 44ff., heranzuziehen ist. Zur westgotischen Ansiedlung im besonderen siehe WOLFRAM (wie Anm. 17) S. 208ff. und S. 275ff.

<sup>47</sup> STROHEKER (wie Anm. 45) S. 79. Man wird allerdings nicht übersehen dürfen, daß sich die herrschenden Schichten einer Illusion hingaben, wenn sie meinten, den westgotischen Staat im Staat unter Kontrolle halten zu können: MICHEL ROUCHE, *L'Aquitaine des Wisigoths aux Arabes (418–781)* 1–2, Service de Reproduction de Thèses, Université de Lille III, 1977, 1, S. 10ff.

auszubreiten. Trotz Anfangserfolgen gegen die Vandalen fiel Avitus seinem Heermeister und Patricius Rikimer zum Opfer<sup>48</sup>.

Einen anderen Weg, dem Heerkönigtum des wandernden und daher äußerst bedrohten Stammes Anerkennung zu verschaffen und die Errichtung eines Königreichs auf römischem Boden zu legitimieren, beschritt Athaulf durch die Ansippung<sup>49</sup> an die theodosianische Dynastie. Im Januar 414 hatte 'die Königin des Südens den König des Nordens' geheiratet, wie die Zeitgenossen das Ereignis der Hochzeit Athaulfs und der Kaisertochter Galla Placidia nach der Danielschen Prophezeiung zu deuten suchten<sup>50</sup>. Die Hochzeit fand im Hause eines vornehmen Römers zu Narbonne statt. Ein Anhänger des Kaisers Honorius und engster Vertrauter Placidias hatte ihr dazu geraten und selbst das Fest ausgerichtet. Neben anderen erschien dabei auch der Exkaiser Attalus und durfte das Hochzeitsgedicht aufsagen. Athaulf trug römisches Gewand und überließ der Braut, der Tochter und Schwester der Kaiser, den Vortritt. Die reichen Geschenke, die er ihr verehrte, stammten – sinnigerweise – aus der römischen Beute. Die anwesenden Provinzialen und Goten schienen tief beeindruckt, der kaiserliche Schwager wider Willen weniger<sup>51</sup>. Während der Hochzeit seien auch die berühmten Worte gefallen, wonach der Gotenkönig anfänglich die *Romania* durch die *Gothia* ersetzen wollte und als Athaulf dem gotischen Imperium das zu werden begehrte, was Augustus dem römischen Reich war, nämlich der namengebende Gründer einer Universalherrschaft. Allerdings habe der König erkennen müssen, daß die Goten die römische Staatlichkeit, das heißt die auf Gesetzen beruhende allgemeine *res publica*, wegen ihrer 'zügellosten Barbarei' niemals aufheben könnten. Daher sei er nun bereit, anstelle eines Zerstörers und bloßen Veränderers der Erneuerer Roms zu werden und Frieden zu schließen. Die Geschichte fügt sich gut in ältere Befürchtungen vor einer *eversio* oder *immutatio* des Römerreichs, wie etwa der Plan, der Galerius, dem Mitregenten Diokletians, zugeschrieben wurde, das *Romanum imperium* durch ein *Daciscum imperium* zu verdrängen. Allerdings wirkt der Streit um die Echtheit der Überlieferung müßig<sup>52</sup>. Athaulfs Politik, die er nun Rom gegenüber einschlug, bestätigten ohnehin seine nächsten Handlungen. Als Galla Placidia, wohl anfangs 415, einem Knaben das Leben schenkte, erhielt dieser in der Taufe – fast möchte man sagen erwartungsgemäß – den Kaisernamen Theodosius<sup>53</sup>. Die Leute Athaulfs erinnerte die Namengebung an den 'Freund des Friedens und der Goten'<sup>54</sup>, den Römern bedeutete sie Legitimität<sup>55</sup>. Das Kind starb bald und

<sup>48</sup> STROHEKER (wie Anm. 45) S. 52ff. und S. 154f. n. 60; WOLFRAM (wie Anm. 17) S. 216f.

<sup>49</sup> REINHARD WENSKUS, Zum Problem der Ansippung (Festschrift Otto Höfler, hg. von HELMUT BIRKHAN, Wien 1976, S. 645ff.).

<sup>50</sup> Hydatius Lemicus, *Chronica*, hg. von THEODOR MOMMSEN (MGH Auctores Antiquissimi 11, 1894, S. 1ff.) 57, a. 414, S. 18. Vgl. Isidor, *Origo Gothorum* (ebendort) 19, S. 275.

<sup>51</sup> Olympiodor frag. 22, 24, 26, 46. JOHN MATTHEWS, *Western Aristocracies and Imperial Court (364–425)*, Oxford 1975, S. 316f.

<sup>52</sup> Orosius, *Adversum paganos* VII 43, 2–8. Siehe dazu bes. JOHANNES STRAUB, *Regeneratio Imperii*, Darmstadt 1972, S. 212f. und S. 264f.; WOLFRAM (wie Anm. 17) S. 194f.

<sup>53</sup> CLAUDE, *Adel, Kirche und Königtum* (wie Anm. 30) S. 29f.; WILHELM ENSSLIN, *Theodosius* n. 14 (Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft II 10, 1934) Sp. 1945.

<sup>54</sup> Jordanes, *Getica* (wie Anm. 12) 146, S. 96.

<sup>55</sup> Zum theodosianischen Legitimus in Gallien siehe ANDRÉ LOYEN, *Recherches historiques sur les*

erfüllte den Wissenden die Danielsche Prophezeiung auch darin, daß dem Paar aus Nord und Süd keine Nachkommenschaft verheißen sei<sup>56</sup>. Diese stellte sich zwei Generationen später ein, da der vandalische Thronprätendent Hunerich eine ebenfalls aus Rom 'mitgebrachte' Kaisertochter heiratete. Aus der Ehe seines Vaters mit Eudocia, der Enkelin der einstigen Gotenkönigin Placidia, wurde der vorletzte Vandalenherrscher und letzte rechtmäßige Vandalenkönig Hilderich geboren. Seine erfolglose Außenpolitik wie die Unfähigkeit, einen schöpferischen Ausgleich zwischen Vandalen und Römern seines Herrschaftsgebiets herbeizuführen, bewiesen einmal mehr die geringe politische Bedeutung, die selbst Ansippung und Einheirat in die theodosianische Dynastie besaßen<sup>57</sup>. Der Athaulf-Weg führte auch dann nicht zum Ziel, wenn ein Halbbrömer und Kaiserenkel der König einer Gens wurde. Ein Grund dafür, daß die Heiraten zwischen den kaiserlichen und königlichen Familien im Grunde erfolglos blieben, liegt wohl in der Tatsache, daß die Frage der Herkunft bei der Kaisererhebung eine ungleich geringere Rolle spielte als für das Königtum der Zeit<sup>58</sup>. Die *stirpes regiae* waren 'Geschlechter von Königen und Heroen'<sup>59</sup>, denen das Königtum ebenso zustand wie den senatorischen Hocharistokraten ihre römischen Würden und Ämter<sup>60</sup>. Das Bündnis zwischen den Herren der Förderatenheere und dem Senat, sei es die stadtrömische Körperschaft oder eine danach benannte Adelsschicht regionaler Zuständigkeit in Italien, Gallien, Spanien oder Afrika gewesen, beruhte nicht zuletzt auf einer Ähnlichkeit der 'mentalité' und auf gemeinsamen Interessen, mögen sich diese auch längerfristig als Illusionen herausgestellt haben<sup>61</sup>.

Verchristlicht und dem römischen Adel annehmbar manifestiert sich die amalische Königssippe wie eine zweite *gens Iulia*. Aus ihrer Überlieferung, aus ihrer siebzehngliedrigen Königsreihe, die an die siebzehn sagenhaften Römerkönige erinnert, gewinnen die Amaler eine vom Kaiser unabhängige Legitimierung ihrer Herrschaft über Goten und Italiker<sup>62</sup>. Allerdings waren nicht bloß die Amaler und Balthen imstande, sich mit dem senatorischen Adel zu verschwägern. Auch etwa ein Theudis, der ostgotische Statthalter Theoderichs im westgotischen Spanien, heiratete eine so reiche und vornehme Römerin, daß er mit ihrer Hilfe zum

---

panegyriques de Sidoine Apollinaire (Bibliothèque de l'École des Hautes Études. Sciences historiques et philologiques 285) Neudruck Rom 1967, S. 35 f.

<sup>56</sup> Siehe Anm. 55.

<sup>57</sup> HANS-JOACHIM DIESNER, Vandalen (Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft, Suppl. Bd. 10, 1965, Sp. 957 ff.) Sp. 967–971.

<sup>58</sup> JONES (wie Anm. 2) 1, S. 326–329. Vgl. etwa Orosius, Adversum paganos VII 40, 4: Der Usurpator Constantinus III. wurde erhoben, obwohl er bloß einen untersten militärischen Rang bekleidete und auch auf keine Verdienste hinweisen konnte, nur wegen der mit seinem Namen verbundenen Hoffnung.

<sup>59</sup> Jordanes, Getica (wie Anm. 12) 78 f., S. 76; Merobaudes, Carmina, hg. von FRIEDRICH VOLLMER (MGH Auctores Antiquissimi 14, 1905, S. 1 ff.) IV vv. 16 ff., S. 5.

<sup>60</sup> Cassiodor (wie Anm. 17) VIII 2, 3, S. 232. Vgl. HERWIG WOLFRAM, Splendor Imperii (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Erg.-Bd. 20, 3) Graz–Wien–Köln 1963, S. 111.

<sup>61</sup> Vgl. ROUCHE (wie Anm. 47).

<sup>62</sup> WOLFRAM (wie Anm. 1) S. 99–104. Eine Anspielung auf die *gens Iulia* liegt im Vergleich Athalarichs mit Romulus; beide sind siebzehnte Könige, der Gote nach dem Gründerkönig Gaut, Romulus nach Aeneas: Cassiodor (wie Anm. 17) IX 25, 4, S. 92. Mit Troja ist die gotische Geschichte – nach Jordanes, Getica (wie Anm. 12) 55–60, S. 69–71, und 86, S. 108 – mehrfach verbunden.

tatsächlichen Herrscher und später sogar zum König aufsteigen konnte<sup>63</sup>. Insgesamt scheint es aber, als ob der *splendor generis* eine politische Größe war, die eher das lateinisch-barbarische Königtum mit dem regionalen senatorischen Adel als mit den Kaisern verband<sup>64</sup>. Die einzige wirkliche Ausnahme bildete Theoderichs Entwicklung des flavischen Namenstitels, der eine politisch-legitimistische Ansippung an das flavische Kaiserhaus Konstantins des Großen bedeutete, die Amaler aber auch allen anderen Kaisern verband, die seither Flavier hießen<sup>65</sup>.

Hingegen erfüllte Matasunthas Ehe mit Germanus, dem Vetter Justinians, keine der in sie gesetzten Erwartungen. Mochte es zunächst noch danach aussehen, als ob der zum italischen Oberbefehlshaber erhobene<sup>66</sup> Gemahl der Enkelin Theoderichs und Witwe nach dem letzten legitimen Gotenkönig imstande wäre, die Ostgoten wie die römischen Emigranten in Konstantinopel zu gewinnen, so zerstörte der Tod alle Hoffnungen. Germanus starb noch im Sommer 550, als er zur Invasion Italiens rüstete. Sein Werk vollendete ein Feldherr, der schon aus äußeren Gründen kaum für dynastische Verbindungen in Frage kam, während der nachgeborene Germanus II. nie politische Bedeutung erlangte<sup>67</sup>. Bezeichnenderweise hatte Matasunthas Kusine, die Enkelin der Theoderich-Schwester Amalafida, ungleich größeren Erfolg. Aus ihrer thüringischen Heimat flüchtete sie zuerst nach Ravenna, kam dann nach Konstantinopel und wurde schließlich vom Kaiser dem Langobardenkönig Audoin, dem Vater Alboins, zur zweiten Gemahlin gegeben. Über die Thüringer hatte so 'der Glanz des amalischen Blutes' noch die Langobarden erreicht und erhöht<sup>68</sup>.

Die Versuche der Führungsschicht des Westreichs, sich der lateinisch-barbarischen Könige zur Erhaltung der *res publica* zu bedienen, scheiterten ebenso wie deren unterschiedliche Methoden, das Kaisertum in den Griff zu bekommen, um ihre Reichsgründungen in einem möglichst großen Gebiet des Imperiums abzusichern. Auch die den Königen so gut wie ranggleichen patrizischen Obergeneräle konnten — zumeist aus denselben Familien wie jene stammend — der allgemeinen Auflösung nicht Herr werden<sup>69</sup>. Im Gegenteil. Das westliche Kaisertum verlor

<sup>63</sup> ASSUNTA NAGL, Theudis (Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft II 11, 1936) Sp. 246 ff.

<sup>64</sup> WOLFRAM (wie Anm. 60) S. 108–115.

<sup>65</sup> WOLFRAM (wie Anm. 1) S. 57 ff. Vgl. unten Anm. 100.

<sup>66</sup> Procopius, De bello Gothico III (VII) 37, 24 f.

<sup>67</sup> WOLFRAM (wie Anm. 17) S. 441 f.; ENSSLIN (wie Anm. 2) S. 330 f. Zu Narses siehe jetzt die ausgezeichnete Arbeit von ADOLF LIPPOLD, Narses (Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft, Suppl. Bd. 12, 1970, Sp. 870 ff.) Sp. 874 ff.

<sup>68</sup> Procopius, De bello Gothico I (V) 13, 1 f., IV (VIII) 25, 11 f. Zum Ausdruck 'Glanz des amalischen Blutes' siehe Cassiodor (wie Anm. 17) IV 1, 1, S. 114, aus dem Brief an den Thüringerkönig Herminafrid bei der Übersendung seiner zukünftigen Gemahlin Amalaberga, die die Mutter der zweiten Gemahlin Audoins werden sollte. Vgl. WOLFRAM (wie Anm. 60) S. 109 mit Anm. 12.

<sup>69</sup> Zum Verhältnis zwischen dem patrizischen Obergeneral des Westens und den Königen siehe WOLFRAM (wie Anm. 1) S. 45–54. Zur Verwandtschaft der wichtigsten Heermeisterfamilien im fünften Jahrhundert mit den gleichzeitigen Königen siehe die Stammtafel bei DEMANDT (wie Anm. 21) nach Sp. 768. Im besonderen ist hier Rikimer zu nennen. Er war der Sohn eines unbekannteren Suevenkönigs, Enkel des Gotenkönigs Valia und Oheim seines Nachfolgers und späteren Burgunderkönigs Gundobad. Rikimer herrschte von 457 bis zu seinem Tod im Jahre 472 ziemlich unbeschränkt über Italien. „Selbst ohne eigene außenpolitische Erfolge, ist er systematisch denjenigen in den

seine Macht und konnte nun das Legitimitätsbedürfnis der neuen Herren erst recht nicht befriedigen<sup>70</sup>.

Wenn die Vandalen im Jahre 442 die Unabhängigkeit vom Römerreich mit Waffengewalt erzwangen, die Aufgabe des Föderaten-Status jedoch gleichzeitig noch in einem Vertrag mit dem Kaiser festlegen ließen<sup>71</sup>, so wurden die übrigen Foedera während der sechziger Jahre entweder durch einseitig von den gentilen Königen gesetzte Akte gelöst oder schiefen einfach ein<sup>72</sup>. Bloß die Burgunder blieben 'treue' Föderaten des Kaisers, weil sie darin wie in der weiteren Annahme römischer Militärämter eine Legitimierung erblickten, die sie gegenüber ihren zahlreichen Feinden beschützte, und nicht, weil sie der römischen Sache in Gallien oder Italien viel helfen konnten oder auch nur wollten<sup>73</sup>.

### III.

Obwohl selbst noch ein Heerkaiser, wie er den Typus des vierten Jahrhunderts nicht besser repräsentieren könnte, leitete Theodosius doch die Entwicklung ein, die zur „Überwindung des Übergewichts der *militaria potentia* im Osten des Reiches“ führte<sup>74</sup>. An der Wende vom vierten zum fünften Jahrhundert wandelte sich das Soldatenkaisertum der Flavier zum Stadtkaisertum der theodosianischen Kinderkaiser<sup>75</sup> und ihrer Nachfolger. Während es aber im Westen nicht gelang, das Militärregime der patrizischen Obergeneräle auszuschalten, wurden Senat und Volk von Konstantinopel die eigentlichen 'Kaisermacher'. Allein oder zusammen mit dem Palast und mitunter auch dem Heer waren es jene beiden Faktoren, um nicht zu sagen Institutionen, die den Kaiser bestimmten und erhoben. Diese „Domestizierung des Kaisertums“ war die Folge verschiedener Ursachen<sup>76</sup>. Eine

---

Rücken gefallen, die gegen die Barbaren gezogen sind: dreimal den Kaisern: 456 Avitus, 461 Maiorianus, 472 Anthemius, und zweimal seinem Kollegen Marcellinus: 461 und 464“: DEMANDT, Sp. 673 ff., bes. 676. Vgl. auch OTTO SEECK, *Ricimer* (Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft II 1, 1914) Sp. 797–799. In einer vor dem Abschluß stehenden Arbeit wird ALEXANDER DEMANDT die Verwandtschaft und Verschwägerung der römischen mit der barbarischen Führungsschicht ausführlich behandeln.

<sup>70</sup> Bezeichnend ist die Bemerkung von Jordanes, *Getica* (wie Anm. 12) 237, S. 118: *Euricus ergo, Vesegotharum rex, crebram mutationem Romanorum principum cernens Gallias suo iure nisus est occupare*. WOLFRAM (wie Anm. 17) S. 219f.

<sup>71</sup> DIESNER (wie Anm. 57) Sp. 980f.

<sup>72</sup> Das beste Beispiel ist die Aufkündigung des Foedus durch König Eurich: Sidonius Apollinaris, *Epistulae* (wie Anm. 23) VI 6, 1, S. 98, und VII 6, 4, S. 109. Vgl. KARL FRIEDRICH STROHEKER, *Eurich*, Stuttgart 1937, S. 11f. mit Anm. 26. Zum Foedus mit den Salfranken Childerichs siehe die kluge Beobachtung DEMANDTS (wie Anm. 21) Sp. 692, wonach man nicht wisse, ob dieser Vertrag mit Aegidius und Paulus „die Anerkennung der römischen Oberhoheit enthalten habe“. Sicher hat Childerich kein römisches Militäramt bekleidet. Vgl. ZÖLLNER (wie Anm. 21) S. 40f.

<sup>73</sup> STEIN (wie Anm. 2) 1, S. 396; WOLFRAM (wie Anm. 1) S. 51 und 53; DERS. (wie Anm. 17) S. 386–388.

<sup>74</sup> HANS-GEORG BECK, *Senat und Volk von Konstantinopel* (Sitzungsberichte der bayerischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Kl., 1966, 6, S. 1ff.) S. 6, 9, 21 (Zitat). Eine gekürzte Fassung findet sich davon in: *Das byzantinische Herrscherbild*, hg. von HERBERT HUNGER (Wege der Forschung 341) Darmstadt 1975, S. 353ff.

<sup>75</sup> Vgl. WERNER HARTKE, *Römische Kinderkaiser*, Berlin 1951.

<sup>76</sup> BECK (wie Anm. 74) S. 18.

entscheidende Rolle dürften dabei sozioökonomische und demographische Prozesse sowie die gewaltige Bürokratisierung und Zentralisierung der Verwaltung gespielt haben<sup>77</sup>. Wie der heiße Sommer des Jahres 400 lehrte, war das Volk von Konstantinopel zahlenmäßig stark und politisch aktiv genug, um nicht bloß die Revolte des scheinbar allmächtigen Heermeisters Gainas niederzuschlagen, sondern auch einen 'antigermanischen' Kurs durchzusetzen. Mit dem Bruch der bisherigen gotenfreundlichen Politik der Reichsregierung wurde aber auch der Einfluß des Militärs zurückgedrängt<sup>78</sup>. Als dieses zwei Menschenalter später viel vom verlorenen Terrain zurückgewonnen hatte, ging wieder von der Hauptstadt die Gegenbewegung aus, die im Sturz Aspars 471 mündete und die zweite Welle des „Antigermanismus“ auslöste<sup>79</sup>. Konstantinopel war eben 'die Stadt' geworden, in der vergleichsweise riesige Menschenmassen lebten.

Schätzungen von spätantiken und frühmittelalterlichen Bevölkerungszahlen sind stets Glücksache und im Grunde unmöglich, sofern man absolute Angaben verlangt. Nach derselben Methode erzielte Ergebnisse lassen sich jedoch vergleichen und besitzen daher einen gewissen Erkenntniswert. Nimmt man für das Konstantinopel der Zeit um 500 eine Einwohnerzahl von 300 000 bis 500 000 Menschen an<sup>80</sup>, so schätzt man für das gleichzeitige Toulouse bloß fünfzehntausend Bewohner<sup>81</sup>. Das heißt aber mit anderen Worten, daß in der wichtigsten Stadt des westgotischen Reichs weniger Menschen wohnten, als das auf etwa zwanzigtausend Mann geschätzte Gotenheer ausmachte<sup>82</sup>. Hingegen lebte in Konstantinopel ein Mehrfaches der Zahl, auf die die gesamte römische Streitmacht kam<sup>83</sup>. Dieses quantitativ-demographische Beispiel kann durch eine qualitativ-ökonomische Beobachtung eindrucksvoll ergänzt werden: Da Theoderich der Große den inneren Frieden Italiens sicherte, füllte das immer noch reiche Land die Schatzkammer zu Ravenna und blühte nicht zuletzt deshalb auf, weil der Gotenkönig vernünftige ökonomische Maßnahmen, wie eine Münzreform, durchführte und sich ganz allgemein um die Wirtschaftspolitik kümmerte<sup>84</sup>. Nach seinem Tod konnte Amalasuintha – abzüglich des zurückgegebenen westgotischen Königsschatzes – über vierzigtausend Goldpfund verfügen<sup>85</sup>. Diese Summe entsprach zwei Jahresbudgets des weströmischen Reichs der Mitte des fünften Jahrhunderts<sup>86</sup>. Was Theoderich in dreiunddreißigjähriger ungestörter Herrschaft über

<sup>77</sup> Ebendort S. 19.

<sup>78</sup> WOLFRAM (wie Anm. 17) S. 175; BECK (wie Anm. 74) S. 20f.

<sup>79</sup> BECK (wie Anm. 78).

<sup>80</sup> BECK (wie Anm. 74) S. 356 Anm. 7, der sich vor allem auf die kritische Beurteilung der Möglichkeiten stützt, die DAVID JACOBY, *La population de Constantinople à l'époque byzantine* (Byzantion 31, 1961, S. 81–109), bietet.

<sup>81</sup> WOLFRAM (wie Anm. 17) S. 251 mit Anm. 35.

<sup>82</sup> Ebendort S. 280f. mit Anm. 39f.

<sup>83</sup> Für das Ende der Regierungszeit Justinians I. spricht Agathias V 13, 7, davon, daß das römische Heer, das 645 000 Mann zählen sollte, bloß nicht einmal hundertfünfzigtausend ausmache. Zu dieser 'pessimistischen Schätzung' siehe JONES (wie Anm. 2) S. 684.

<sup>84</sup> WOLFRAM (wie Anm. 17) S. 359 mit Anm. 28.

<sup>85</sup> Procopius, *De bello Gothico* I (V) 2, 26 (ostgotischer Königsschatz); 13, 6 (westgotischer Königsschatz).

<sup>86</sup> STEIN (wie Anm. 2) 1, S. 343, schätzt die Einnahmen des weströmischen Reichs um die Mitte des fünften Jahrhundert auf eineinhalb Millionen Goldsolidi, das ist etwas mehr als zwanzigtausend

Italien erwirtschaftete, nimmt sich aber gegenüber den dreihundertzwanzigtausend Goldpfund, die Anastasius I. nach siebenundzwanzigjähriger Herrschaft hinterließ, wahrlich bescheiden aus<sup>87</sup>. Zahlen dieser Art erklären selbstverständlich nicht alles, aber sie veranschaulichen, warum das westliche Imperium während des fünften Jahrhunderts zum territorialen wie institutionellen Juniorpartner Konstantinopels herabsank. So mußten etwa drei Fünftel des jährlichen Steueraufkommens des Westreichs für die Bezahlung von dreißigtausend Elitesoldaten ausgegeben werden<sup>88</sup>. Den dafür errechneten Betrag von neunhunderttausend Solidi (= zwölf-tausendfünfhundert Goldpfund) konnten aber drei reiche, doch keineswegs 'superreiche' italische Senatoren jährlich von ihren Gütern erwarten<sup>89</sup>. Dieses Mißverhältnis von öffentlicher Armut, die dem unerträglichen Steuerdruck zum Trotz herrschte, und privatem Reichtum zwang das Westreich, neue Formen der Staatlichkeit zu entwickeln. Vor allem war das Budget von den alles verschlingenden Heeresausgaben zu entlasten. Die logische Folgerung war die Verringerung des regulären Exercitus Romanus, ja dessen regionale Ersetzung durch Förderatenkrieger. So kostete ein Ostgote den Schatz Theoderichs des Großen wahrscheinlich bloß ein Sechstel des Betrags, den derselbe Mann als römischer Soldat hätte beanspruchen können<sup>90</sup>. Fand sich nun ein Weg, den privaten Reichtum für die Bezahlung des Heeres heranzuziehen, so 'reprivatisierte' sich auch die *res publica* zu *regna*, sei es der Senatoren, sei es der barbarischen Könige, die schließlich die Oberhand behielten<sup>91</sup>.

---

Goldpfund. Hingegen werden die jährlichen Einnahmen des Ostreichs auf 270000 Goldpfund geschätzt, wovon 45000, also mehr als doppelt so viel wie das westliche Jahresbudget, auf die Erhaltung der Armee veranschlagt wird: MAENCHEN-HELFEN (wie Anm. 89) S. 182.

<sup>87</sup> HERBERT HUNGER, Kaiser Justinian I. (Das byzantinische Herrscherbild, wie Anm. 74, S. 333ff.) S. 337 mit Anm. 6, nach Procopius, Anecdota 19,17f., wobei die kritischen Bemerkungen Hungers zu beachten sind.

<sup>88</sup> STEIN (wie Anm. 86).

<sup>89</sup> Vgl. die Zahlenangaben über die Einkommen italischer Senatoren bei Olympiodor frag. 44. Vgl. etwa MATTHEWS (wie Anm. 51) S. 384. Kritisch äußerte sich dagegen zu allen Zahlenangaben Olympiodors OTTO J. MAENCHEN-HELFEN, *The World of the Huns*, Berkeley-Los Angeles 1973, S. 459, deutsch: *Die Welt der Hunnen*, besorgt von ROBERT GÖBL, Wien 1978, S. 317.

<sup>90</sup> STEIN (wie Anm. 86) nimmt die Kosten für einen römischen Soldaten mit jährlich dreißig Goldsolidi an. ENSSLIN (wie Anm. 2) S. 190 schließt nach Cassiodor (wie Anm. 17) V. 16, 4, S. 152, mit großer Wahrscheinlichkeit auf das Donativum der ostgotischen Förderaten in der Höhe von fünf Solidi. Hingegen ist es fraglich, ob die nichtsteuerzahlenden Westgoten überhaupt Bargeld erhielten: vgl. WOLFRAM (wie Anm. 17) S. 277 mit Anm. 11. FRIEDRICH LOTTER, *Severinus von Noricum* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 12, hg. von KARL BOSL und FRIEDRICH PRINZ) Stuttgart 1976, S. 201ff., betont mit Recht, daß Eugippius, *Vita s. Severini* c. 20, hg. von HERMANN SAUPPE (MGH *Auctores Antiquissimi* 1, 2, 1877) S. 18, oder PIUS KNOELL (CSEL 9, 2, 1886) S. 38f., die Existenz des Römerreichs und seine Fähigkeit, seine Truppen zu bezahlen, ursächlich miteinander verbindet.

<sup>91</sup> Zu den *regna* der gallischen Senatoren siehe STROHEKER (wie Anm. 45) S. 41: „Während die finanzielle Grundlage des römischen Staates immer schmaler wurde, wuchsen die Vermögen der führenden Senatorensgeschlechter ins Riesenhafte. Ihre Erträge kamen im Einzelfall bisweilen einem erheblichen Bruchteil der gesamten Staatseinnahmen gleich.“ Vgl. etwa Ausonius, *Epistulae*, hg. von KARL SCHENKL (MGH *Auctores Antiquissimi* 5, 2, 1883) XXV vv. 115f., S. 193. Zu den falschen Hoffnungen der Senatoren, die Könige und ihre Heere vor den Wagen ihrer Politik spannen zu können, siehe ROUCHE (wie Anm. 47). Vgl. GROSSE (wie Anm. 24).

Als im Jahre 476 Romulus Augustulus sein Imperium an einen König verlor<sup>92</sup>, da zog die italische Präfektur mit der Verfassungsentwicklung im übrigen Regnum Hesperium gleich. Dieser Übergang bedeutete jedoch eine gewaltige Veränderung des gentilen Königtums, das nicht bloß imperiale Funktionen, sondern auch imperiale Ausmaße annahm. Die Reiche der Westgoten, Burgunder und Franken hatten an vornehmlich mittlere und kleinere römische Verwaltungseinheiten angeschlossen. Erst die Ausweitung des Gotenreichs, die unter Theoderich (II.) begann und die Eurich im wesentlichen abschloß, verlangte nach großräumigeren Organisationsformen, als dies 418/19 vorgesehen war. Die Westgoten, geschweige denn die Burgunder oder Franken, übernahmen aber weder die Ämter des kaiserlichen *comitatus* noch die der gallischen Präfektur<sup>93</sup>. Die tolosanische Reichsverwaltung funktionierte als erweiterte königliche Hofverwaltung und kehrte daher die bei den Römern übliche Karriere um. Nun begann man den Cursus honorum in der Umgebung des Königs und beendete ihn in der Provinz<sup>94</sup>. Die Erfolge Eurichs führten dazu, daß der Gotenkönig sowohl in Spanien wie in Gallien römische Dukate, das heißt größere militarisierete Provinzeinheiten, samt ihren römischen Inhabern und deren Dienststellen übernahm. Daher sind auch die ersten tolosanischen Duces, die zugleich Heerführer und Rectores provinciae waren, Römer in westgotischen Diensten<sup>95</sup>. Aber nicht bevor Leovigild 568 oder 569 die Herrschaft erlangt hatte, kam eine Entwicklung zum Abschluß, in deren Verlauf das westgotische Regnum gleichsam ein spanisches Imperium wurde. Erst dieser Westgotenkönig übernahm imperiale Formen und Einrichtungen, wie etwa das Palatium<sup>96</sup>. Er benannte eine spanische Stadt nach seinem Sohn und beanspruchte damit ein kaiserliches Vorrecht, das vor ihm unter den „Diadem-tragenden *viri purpurei* im Westen“ bloß ein Theoderich der Große und – bezeichnenderweise – der Vandalenkönig Hunerich ausgeübt hatten<sup>97</sup>. Hingegen waren Besitz von Königsstadt und Königsschatz schon am Beginn der „Zersplitterung des römischen Reichs in Theilstaaten“ Zeichen legitimer Herrschaft. Wer aus der Balthensippe König des Regnum Tolosanum sein wollte, der mußte die Identität von Stadt und Reich anerkennen und rasch zu packen. Mit der Einnahme Karthagos am 19. Oktober 439 begann die, sich vielleicht mit punischen Traditionen verbindende, vandalische Königsära, und ebenfalls schrieb man Geiserich zu diesem Zeitpunkt die Annahme des Titels  $\theta\eta\kappa\ \gamma\eta\varsigma\ \kappa\alpha\iota$

<sup>92</sup> Siehe Anm. 12.

<sup>93</sup> JONES (wie Anm. 2) 1, S. 257–265. Vgl. WOLFRAM (wie Anm. 17) S. 263 ff.

<sup>94</sup> EUGEN EWIG, *Résidence et capitale au moyen-âge* (DERS., *Spätantikes und fränkisches Gallien*, hg. von HARTMUT ATSMÄ, Beihefte der Francia 3, 1, München 1976, S. 362 ff.) S. 368 (auch in: *Revue historique* 230, 1963, S. 25 ff.; S. 31).

<sup>95</sup> WOLFRAM (wie Anm. 17) S. 266.

<sup>96</sup> CLAUDE, *Adel, Kirche und Königtum* (wie Anm. 30) S. 61 ff.; KARL FRIEDRICH STROHEKER, *Leovigild* (DERS., *Germanentum und Spätantike*, hg. von OLOF GIGON, Zürich–Stuttgart 1965, S. 134–191) S. 143 und S. 229 f.

<sup>97</sup> CLAUDE, *Adel, Kirche und Königtum* (wie Anm. 30) S. 70 f.; STROHEKER (wie Anm. 96) S. 150 und S. 230; WOLFRAM (wie Anm. 17) S. 360 mit Anm. 31 (Theodoropolis). DIESNER (wie Anm. 57) Sp. 958, nach *Notitia provinciarum et civitatum Africae*, hg. von KARL HALM (MGH *Auctores Antiquissimi* 3, 1879, S. 63 ff.) S. 68 n. 107 (Huniricopolis). Diese Stadt wurde bezeichnenderweise nach der Eroberung des Vandalenreichs auf den Namen Justinians umbenannt: HANS-JOACHIM DIESNER, *Das Vandalenreich* (Urban-Bücher 95) Stuttgart 1966, S. 76. HAUCK (wie Anm. 4) S. 55.

θαλάσσης zu. Nach seinem Sieg über Syagrius setzte sich Chlodwig wohl in Soissons fest, nach seinem Sieg über die Westgoten 507 und dem triumphalen Festakt in Tours 508 errichtete der Frankenkönig seine *cathedra regni* in Paris, im Zentrum des eroberten und noch zu erobernden Galliens. In Italien knüpfte Theoderich an die doppelte Hauptstadt-Tradition des westlichen Kaisertums und seines Vorgängers Odoaker an. Das Mosaik des Palasttores zu Ravenna zeigte – nach Agnellus – ‘ein Reiterbild Theoderichs, der im Panzer, den Schild in der Linken, die Lanze in der Rechten, dargestellt war; zu seiner Linken stand die Roma mit Speer und Helm, zur Rechten die Ravenna, die über Meer und Land sich dem König zuwandte’. Trotzdem war das ostgotische Königreich nicht das Regnum von Ravenna, sondern blieb bis zum Ende das von Rom. Seit Odoaker hatten ‘gotische Könige’ die Herrschaft über Rom inne, so schrieben Lateiner wie Griechen. Als Vitigis im März 538 die Belagerung der Ewigen Stadt aufhob, hatte er damit seinem Königtum den Todesstoß versetzt. Und als die Kaiserlichen im April 547 Rom zum zweitenmal nahmen, erlitt Totilas Ansehen bei Freund und Feind einen Schaden, der nicht mehr wiedergutzumachen war<sup>98</sup>.

Theoderich übertraf seinen Vorgänger Odoaker nicht zuletzt dadurch, daß er die größere Macht und mehr Zeit hatte, dessen Ansätze zu vollenden. Oder mit anderen Worten: Theoderichs italisches Reich ist das stabilere, reichere und stärkere Regnum Odoakers. Dieser Staat bestand aus der italischen Präfektur, einem römisch verwalteten Großraum von durchaus kaiserlichen Dimensionen. Während die tolosanischen Goten, die Burgunder und Franken, aber auch die afrikanischen Vandalen erst allmählich in die *Imitatio Imperii* hineinwuchsen, bestanden für Odoaker und Theoderich dazu Anlaß wie Notwendigkeit von dem Augenblick an, da sie die Herren Italiens wurden. Daher setzten sie auch den spätantiken Staat bruchlos fort. Dieser besaß eine hochspezialisierte und vielfach differenzierte Bürokratie, die auch die obersten Zentralstellen des Regnum Hesperium umfaßte. Allerdings bereicherte vor allem Theoderich das von Diokletian etablierte System der Kompetenzteilung wie der Kompetenzüberschneidung durch eine gentile Komponente – von der *comitiva Gothorum* bis zu den *saiones* –, wodurch die *militia Romana* kontrolliert werden sollte. Es dürfte daher nicht bloß der Mangel an Überlieferung daran Schuld sein, daß die Kompetenzverteilung im Ostgotenreich mitunter so sonderbar verwirrt scheint. Obwohl Odoaker in vielem bloß Theoderichs Vorläufer war, sind die Grundlagen des italischen Königtums schon 476 geschaffen worden<sup>99</sup>. Um dieses

<sup>98</sup> HAUCK (wie Anm. 4) S. 55 nach THEODOR MOMMSEN. Zur Identität von Toulouse und Regnum Tolosanum siehe WOLFRAM (wie Anm. 17) S. 251f. und 273. Zur vandalischen Königsära siehe HEINRICH FICHTENAU, „Politische“ Datierungen des frühen Mittelalters (*Intitulatio II*, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Erg.-Bd. 24, 1973, S. 453–548) S. 456ff. Dazu und zum angeblichen Titel Geiserichs siehe auch FRANZ MILTNER, Vandalen (*Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft II* 15, 1955, Sp. 298–335) Sp. 317. Zu Chlodwig siehe EWIG (wie Anm. 94) S. 366f. und HAUCK (wie Anm. 4) S. 30ff. Zu Theoderich und zur Problematik der ostgotisch-italischen Hauptstadt siehe ENSSLIN (wie Anm. 2) S. 252f. EWIG (wie Anm. 94) S. 365. WOLFRAM (wie Anm. 17) S. 380 und 423f. Zur ausdrücklichen Bezeichnung Odoakers oder Theoderichs als ‘König von Rom’ siehe Eustathius frag. 4, Euagrius (wie Anm. 12) sowie Marcellinus Comes und Jordanes (wie Anm. 12). Siehe auch unten Anm. 125f.: Odoaker geht mit seinem Sohn Thela 490 nach Rom.

<sup>99</sup> WOLFRAM (wie Anm. 17) S. 358ff. und bes. S. 362ff.

Regnum vom imperialen oder augustalen Königtum des Mittelalters zu unterscheiden, könnte man es – ausgehend von Theoderichs 501 erstmalig bezugter Intitulatio – als ‘flavisches Königtum’ bezeichnen. Wie die älteren Flavier das Kaisertum besitzen, so suchen die jüngeren das Königtum schlechthin zu repräsentieren<sup>100</sup>.

Das Regnum war diejenige spätrömische Institution, die – bloß scheinbar paradox – nicht von Römern vergeben wurde. Weder ein Palatium noch die Zweiheit *senatus populusque Romanus* noch ein römischer Exercitus waren für sich allein oder gemeinsam mit den anderen Institutionen berechtigt und instande<sup>101</sup>, auf römischem Boden, innerhalb der Romania, ein Regnum zu konstituieren. Dafür war ausschließlich eine gentile Versammlung, ein Förderatenheer, zuständig. Dabei galt nicht der Satz ‘Den Kaiser macht das Heer’, sondern die Maxime ‘Den König macht das Förderatenheer’<sup>102</sup>. Dem gegenüber trat die Frage in den Hintergrund, welche Rechtsqualität der Erhobene besaß, ob er römischer Bürger war oder als Ausländer, als Barbar, zu gelten hatte. Allerdings scheint sich ein *civis Romanus*, wie Theoderich oder sein Schwiegersohn Eutharich<sup>103</sup>, leichter getan zu haben, die nötige kaiserliche Anerkennung zu erhalten, als ein gentiler König ohne Bürgerrecht, selbst wenn er hohe römische Militärämter bekleidete<sup>104</sup>. Die einzige römische Institution, die der Errichtung eines Königreichs wirkungsvollen Widerstand leisten konnte, war aber die Armee unter Führung des rechtmäßigen Kaisers. Ein König mußte daher beide voneinander trennen, den Exercitus Romanus ausschalten und die Anerkennung des Kaisers gewinnen. Von den sieben Büchern, die Malchus der byzantinischen Geschichte widmete, sind auch zwei Fragmente erhalten, die einander unmittelbar folgen. Das vorangehende Fragment berichtet von Odoakers Bemühen um die kaiserliche Anerkennung, das zweite behandelt Theoderich Strabos Friedensangebot, das er 477 Zenon unterbreitete<sup>105</sup>.

<sup>100</sup> WOLFRAM (wie Anm. 1) S. 55 mit Anm. 107 und S. 57ff. Vgl. oben Anm. 65.

<sup>101</sup> Zu den hier genannten vier Faktoren als wesentliche Institutionen bei einer Kaisererhebung siehe BECK (wie Anm. 74) S. 16f. Dabei fällt auf, „daß sich Justinus bei Heer, Senat und Volk für seine Wahl bedankt, in seiner Wahlanzeige an den Papst jedoch erklärt, er sei *procerum et senatus et exercitus electione* Kaiser geworden, und vom Volk mit keinem Worte spricht“.

<sup>102</sup> Vgl. EDMUND E. STENGEL, Der Heerkaiser (Den Kaiser macht das Heer) (DERS., Abhandlungen und Untersuchungen zur Geschichte des Kaisergedankens im Mittelalter, Köln–Graz 1965, S. 1 ff.) S. 15f. Siehe oben Anm. 13–20, 37 sowie unten Anm. 132–134.

<sup>103</sup> Diesen Punkt scheint CLASSEN (wie Anm. 3) S. 341 mit Anm. 62 übersehen zu haben, wenn er es für unmöglich erklärt, daß Belisar als Römer ein „König der Italiker und Goten“ hätte werden können. Belisar und Theoderich waren „unabhängig von der Frage der Abstammung“ römische Bürger. Das gleiche gilt auch von Theoderichs präsidentem Nachfolger Eutharich: WOLFRAM (wie Anm. 17) S. 356 und S. 405. Auch stimmt es nicht, wie CLASSEN S. 341 behauptet, daß das *ὄνομα βασιλείας* das *nomen imperatoris* „gewesen sein muß“. Vgl. Procopius, *De bello Gothico* II (VI) 30, 28, mit ebendort 30, 5, wo Uraias angeboten wird, die *Γότθων ἀρχή* zu übernehmen, während seinem Onkel Vitigis *τὸ τῆς βασιλείας ὄνομα* bleiben solle. Es ist kaum anzunehmen, daß derselbe Ausdruck im selben Kapitel nicht auch das gleiche bedeutet.

<sup>104</sup> Das beste Beispiel für diese These liefert das Lebensschicksal Theoderich Strabos, der – soviel man sieht – niemals das Bürgerrecht erlangte: siehe ASSUNTA NAGL, Theoderich Strabo (Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft II 10, 1934) Sp. 1771–1773.

<sup>105</sup> Malchus frag. 10f. Vgl. oben Anm. 65.

Als letzte Regierungshandlung fertigte Augustulus eine senatorische Gesandtschaft ab, die – sie stand unter Druck Odoakers<sup>106</sup> – in Konstantinopel den Verzicht auf einen eigenen Kaiser deponierte, den Skiren als den Mann bezeichnete, der ‘von ihnen als geeignet ausgewählt wurde, προβεβλήσθαι, die Angelegenheiten bei ihnen glücklich zu bewahren, σώζειν’, da er etwas vom Staatswesen und dem Kriegswesen verstünde. Gleichzeitig baten die Senatoren, der Kaiser möge Odoaker das patrizische Generalat verleihen und die τῶν Ἰταλῶν διοίκησις anvertrauen. Die weiteren Ereignisse sind bekannt: Auch Nepos sandte Gesandte; sie gratulierten zum Ende der Usurpation und verlangten Geld und ein Heer, damit Nepos sein Kaisertum zurückgewinnen könne. Zenon verwies die Senatoren Odoakers an Nepos, nicht ohne sie für die Vertreibung des rechtmäßigen Kaisers und die Ermordung des einstigen Kaisers Anthemius mitverantwortlich zu machen<sup>107</sup>, erklärte sich aber mit einer allfälligen Ernennung Odoakers zum Patricius durch Nepos einverstanden und bezeichnete den Skiren im Antwortschreiben als solchen.

Abgesehen von allem tagespolitischen Taktieren und den Schwierigkeiten eines eben erst wiedergewonnenen Kaisertums<sup>108</sup>, werden doch die rechtlichen Grundlagen von Odoakers Königtum deutlich. Das Amt des *patricius occidentis* sollte die Erhebung eines Förderatenkönigs sanktionieren; bei voller Wahrung der Einheit des Reiches war ein Rex an die Stelle eines Imperators getreten<sup>109</sup>. Durchaus vergleichbar, obgleich nicht völlig identisch, ist der im nächsten Malchus-Fragment geschilderte Versuch des Schieler, mit seinem Kaiser ins reine zu kommen. Die Anhänger Strabos werden weiterhin mit dem lateinischen Fachausdruck als Förderaten bezeichnet, obwohl der Vertrag tatsächlich längst gebrochen war. Bereits im Jahre 473 hatte der Schieler – damals noch mit Kaiser Leo – auf folgender Basis Frieden geschlossen: Er verlangte die Einsetzung als *magister militum praesentalis* und Anerkennung als τῶν Γότθων αὐτοκράτωρ<sup>110</sup>. Man wird darunter keinen *imperator Gothorum* im staatsrechtlichen Sinn verstehen<sup>111</sup>, aber daraus doch Strabos allgemeinen Anspruch auf ein thrakisches Königreich von Goten und Barbaren ableiten dürfen<sup>112</sup>. Damit stimmt überein, daß er sofort die Herausgabe aller gentilen Überläufer verlangte und mit Theoderich Thiudimirsohn in einen Kampf auf Leben und Tod eintrat<sup>113</sup>. Des weiteren unterstützte Strabo den Usurpator Basiliskos, dem er sogar die Abschaffung des regulären Heers vorschlug, ‘da die Goten genügten’. Die Friedensverhandlungen von 477 platzten nicht zuletzt deswegen, weil Zenon an

<sup>106</sup> Dies geht nicht zuletzt daraus hervor, daß die eine Überlieferung Augustulus und die andere Odoaker als handelnde Personen bezeichnet: siehe Anm. 105.

<sup>107</sup> SCHMIDT (wie Anm. 8) S. 312–316.

<sup>108</sup> STEIN (wie Anm. 2) 1, S. 364, und 2, S. 7ff.

<sup>109</sup> Siehe Anm. 12. Vgl. Anm. 17 und 26.

<sup>110</sup> Malchus frag. 2.

<sup>111</sup> Allerdings macht GLASSEN (wie Anm. 3) S. 341 mit Recht darauf aufmerksam, daß sowohl Germanus, als auch Narses als Autokrator bezeichnet werden: Procopius, *De bello Gothico* III (VII) 37, 24 (αὐτοκράτωρ πολέμου τοῦ πρὸς Γότθους), und IV (VIII) 21, 6 (αὐτοκράτωρ τοῦ πολέμου). Zur Position Theoderich Strabos siehe DEMANDT (wie Anm. 21) Sp. 769 und 775f.

<sup>112</sup> Malchus frag. 14 spricht ausdrücklich davon, daß sich außer Goten auch andere Barbaren Theoderich Strabo anschlossen.

<sup>113</sup> Malchus frag. 2. Vgl. WOLFRAM (wie Anm. 17) S. 335ff.

diese Zumutung erinnerte<sup>114</sup>. Darauf versuchte Theoderich Strabo, endlich von einem legitimen Kaiser das oberste Heermeisteramt mit der damit verbundenen Hofstelle zu erlangen – ordnungsgemäß ernannt war er bloß als thrakischer *magister militum*<sup>115</sup> –, und forderte gleichzeitig das Kommando über zwei Einheiten der regulären Armee, und zwar noch dazu über Palastscholien<sup>116</sup>.

Theoderich Thiudimirsohn folgte zwar in vielem den Methoden seines älteren Gegners. So strebte er ebenfalls nach Heermeisteramt und Anerkennung seiner gotischen Königswürde. Aber obwohl 484 Konsul geworden<sup>117</sup>, stand der jüngere Theoderich den innerbyzantinischen Angelegenheiten ungleich distanzierter gegenüber als der Schieler. Hatte er hier tatsächlich als junger Mensch gelernt<sup>118</sup>, wie man 'Römer regieren müsse', wenn auch nicht in dem Sinne, in dem er später einem anderen Kaiser schreiben sollte<sup>119</sup>? Tatsächlich ersparte sich Theoderich nach Möglichkeit eine direkte Konfrontation mit dem *Exercitus Romanus*. Im Epirus und an der mösischen Donau gab es entweder keine reguläre Armee oder sie zog rechtzeitig ab, noch ehe der Amaler und seine Ostgoten kamen. In Thrakien hatten Theoderich Strabo, in Italien Odoaker gute Vorarbeit geleistet, bevor dort Theoderich Thiudimirsohn auftrat<sup>120</sup>. Nach Italien marschierte der Amaler aber als kaiserlicher Heermeister, Patricius und Exkonsul, als ein römischer Bürger, der bloß vom Standpunkt seiner Goten auch ihr König, aber nicht der König war, den ein römischer Kaiser anerkannt hatte<sup>121</sup>.

Der *occidentis patricius* war zwar formal bloß ein *magister utriusque militiae*, der oberste Heermeister des Westreichs, der zugleich auch die höchste magistratische Rangbezeichnung trug. Aus der Kraft des Faktischen war jedoch seit Beginn des fünften Jahrhunderts daraus eine Funktion entstanden, die des Vizekaisertums im Westen. Männer wie Rikimer, Gundobad und schließlich auch noch Orestes versuchten, Italien und das *Regnum Hesperium* anstelle ihres Kaisers zu beherrschen. Der militärische Patriziat hatte längst den magistratischen Rahmen gesprengt und gestattete seinem Inhaber übermagistratische Herrschaft. An diese Machtstellung knüpften die italischen Könige Odoaker und Theoderich an. Allerdings ging der Gote in der *Imitatio Imperii* wesentlich weiter als sein Vorgänger. Während nämlich Odoaker die Ernennung zum patrizischen Obergeneral als Anerkennung seines Königtums suchte, löste Theoderichs *Regnum* seinen ordnungsgemäß verliehenen militärischen Patriziat ab<sup>122</sup>.

Der Grund dafür lag nicht zuletzt in der eindeutigeren und klareren Anerkennung Theoderichs durch den Kaiser. Odoaker sandte die *ornamenta palatii* nach Konstantinopel, um die Wiederherstellung der Reichseinheit unter einem

<sup>114</sup> Malchus frag. 11. ENSSLIN (wie Anm. 2) S. 41f.

<sup>115</sup> Siehe DEMANDT (wie Anm. 111).

<sup>116</sup> Malchus frag. 17.

<sup>117</sup> WOLFRAM (wie Anm. 17) S. 344f.

<sup>118</sup> In übersichtlicher Weise schildert ENSSLIN (wie Anm. 2) S. 14ff. die Eindrücke, die Theoderich als Kind und junger Mensch in Konstantinopel empfangen haben muß.

<sup>119</sup> Siehe Cassiodor (wie Anm. 17) I 1, 2, S. 10.

<sup>120</sup> WOLFRAM (wie Anm. 17) S. 337ff., bes. nach Malchus frag. 11, 14, 15–18.

<sup>121</sup> Siehe Anm. 9f.

<sup>122</sup> WOLFRAM (wie Anm. 1) S. 45ff. Vgl. oben Anm. 9, 17, 26 und 109.

Kaiser zu symbolisieren, und trug niemals den Purpur. Hingegen suchte Theoderich bereits 490 um die Verleihung der *vestis regia* in Byzanz an, erhielt diese im Jahre 497 zusammen mit 'allen Abzeichen des Palastes', *omnia ornamenta palatii*, auf die sein Vorgänger 476 verzichtet hatte. Gleichzeitig kam aus Konstantinopel die Mitteilung des Kaisers an den Senat, er habe dem Amaler 'Gewalt und Sorge der Königsherrschaft anvertraut', was wiederum wesentlich über die Anrede als Patricius hinausging, die Odoaker seinerzeit erreicht hatte<sup>123</sup>. Des weiteren führte Odoaker zwar nachweislich den Königstitel, war aber kein *Flavius N. rex*, wie sein Nachfolger Theoderich. Die kaiserlichen Reservatsrechte, wie die Annahme des Imperator-Titels, das Anlegen kaiserlicher Gewänder, die Gesetzgebung und das volle Münzregal, blieben jedoch unter beiden formal unangetastet. Erst als der Bruch mit Konstantinopel unheilbar geworden war und Theoderich bereits in Italien kämpfte, dürfte Odoaker die bisher geübte Rücksicht fallengelassen haben. Hatte der Skire bisher nach dem Vorbild Rikimers bloß sein Monogramm auf die Münzen gesetzt, so erhielten sie nun das Bild des Königs und die Aufschrift *FL(avius) OD(ov)A-C(ar)*. Da aber nicht bekannt ist, daß Odoaker jemals das römische Bürgerrecht verliehen wurde oder daß tatsächlich eine ordentliche Amtseinssetzung erfolgte, die jene einschließen würde, tragen die letzten Münzprägungen Odoakers eindeutig usurpatorischen Charakter<sup>124</sup>. An die objektiv überprüfbare Tatsache schließt sich für gewöhnlich die Interpretation jener sonderbaren Nachricht, Odoaker habe seinen Sohn Thela-Okla zum *καίσαρ* erhoben. Dieses Ereignis wird auf die erste Jahreshälfte 490 datiert, da Odoaker über Theoderich die Oberhand zu gewinnen schien und nach Rom zog, um dort offenkundig die Unterstützung des Senats zu gewinnen. Es stellt sich jedoch die Frage, wie wörtlich die einzige Nachricht über Thelas Kaisertum zu nehmen ist. Hat man hier einen *Terminus technicus* zu lesen, dann wurde Thela ein Caesar, das heißt nach dem diokletianischen System ein Kaiser, der von einem Hauptkaiser, Augustus, zum Nachfolger bestimmt oder zum jüngeren Augustus für den anderen Reichsteil ausersehen wurde<sup>125</sup>. Am nächsten kommt die Thela-Geschichte der Erhebung des Aspar-Sohns Patricius zum Caesar durch Kaiser Leo. Patricius und Thela hatten gemeinsam, daß sie beide Arianer blieben und niemals die Nachfolger ihrer Schöpfer wurden<sup>126</sup>. Aber Leo war immerhin Augustus, während Odoaker ein Rex hieß, der mit einer derartig illegitimen Rechtshandlung kaum daran denken konnte, das westliche Kaisertum wiederherzustellen. Daher wird man die Thela-Geschichte, die ja vom byzantinischen

<sup>123</sup> Diese Frage diskutierte zuletzt mit gebotener Ausführlichkeit CLAUDE, Königserhebungen (wie Anm. 5) mit Anm. 52ff. und mit Anm. 249ff. Vgl. WOLFRAM (wie Anm. 17) S. 353ff. bes. nach Anonymus Valesianus (wie Anm. 6) II 53, S. 316, und II 64, S. 322. Der gewaltige Unterschied zwischen dieser Insignien-Übersendung und etwa einer Königseinssetzung des 2. Jahrhunderts wird an der Münzlegende *REX QUADIS DATUS* und den Bildern deutlich: ROBERT GÖBL, Antike Numismatik 2, München 1978, S. 248 n. 3139. Freundlicher Hinweis von Karl Hauck.

<sup>124</sup> WOLFRAM (wie Anm. 1) S. 58ff. Zur Einhaltung der kaiserlichen Reservatsrechte vgl. Procopius, *De bello Gothico* I (V) 1, 26, und II (VI) 6, 16ff.

<sup>125</sup> Siehe die ebenso ausgezeichnete wie ausführliche Diskussion des Problems bei CLASSEN (wie Anm. 3) S. 336 und S. 339f. Vgl. GERHARD RÖSCH, *Onoma Basileias* (Byzantina Vindobonensia 10) Wien 1978, S. 36f.

<sup>126</sup> Dazu und zu den Caesar-Erennungen im fünften Jahrhundert allgemein siehe JONES (wie Anm. 2) 1, S. 323, und 3, S. 60f.

Standpunkt aus geschrieben wurde, am ehesten als Illustrationsfaktum der zu bekämpfenden Usurpation Odoakers verstehen dürfen. Damit hätte diese Nachricht etwa den Stellenwert zweier angeblicher Briefe, die Prokopios je einen gentilen Usurpator schreiben läßt: Den ersten richtet ein Basileus Gelimer an den Basileus Justinian<sup>127</sup>, im anderen erinnert Totila seinen Gegner an die gute Friedenszeit, da Anastasius und Theoderich gemeinsam als Basileis herrschten<sup>128</sup>.

Obwohl Kaiser Zenon noch 488 beide Konsuln an westliche Senatoren vergab und Odoaker sich seinerseits, wenn auch vergeblich, bemühte, den Kaiser mit Geschenken aus der rugischen Beute zu erfreuen, hatte sich Konstantinopel endlich zur Ansicht durchgerungen, den italischen König als Usurpator bekämpfen zu müssen<sup>129</sup>. Die seit den Tagen Aspars und lange über seinen Sturz 471 hinaus schwelende „ethnische Krise“<sup>130</sup> konnte erst dann als überwunden gelten, wenn nicht bloß dessen Erbe Theoderich Strabo, sondern auch der andere Theoderich, der Sohn Thiudimirs, ausgeschaltet waren. Der jüngere Theoderich hatte zwar im alten mösischen Gotenland das Ärgste überlebt, sah sich der kaiserlichen Macht auf die Dauer jedoch nicht gewachsen. Gegen ihn arbeitete die Zeit, die Zenons Verbündete war. Indem er sich gegen Odoaker schicken ließ, diente er zwar weiter als Objekt der kaiserlichen Schaukelpolitik, erhielt zugleich aber auch die Chance, nicht mehr länger von der Staatskasse abzuhängen. Nach mindestens vier vergeblichen Versuchen schien die Möglichkeit einer dauerhaften ostgotischen Reichsbildung zum ersten Mal in greifbare Nähe gerückt<sup>131</sup>. Der Amaler hatte sich als Heerkönig ausgewiesen, war von seinem königlichen Vater designiert und vom Kaiser 'nach barbarischer Sitte' zum Waffensohn adoptiert worden, erhielt vom Kaiser mit dem Konsulat als *Flavius Theodoricus* das römische Bürgerrecht, besaß das oberste Heermeisteramt und den Patriziat und war schließlich ein, obgleich vom Kaiser kaum voll anerkannter, König eines Förderatenheeres, als er in Italien einmarschierte<sup>132</sup>. Der Sieg der Goten über Odoaker machte sie jedoch zum ein-

<sup>127</sup> Procopius, *De bello Vandalico* I (III) 9, 20. Vgl. WOLFRAM (wie Anm. 1) S. 81 und S. 134f.

<sup>128</sup> Procopius, *De bello Gothico* III (VII) 21, 23. Vgl. WOLFRAM (wie Anm. 17) S. 439 mit Anm. 118.

<sup>129</sup> SCHMIDT (wie Anm. 8) S. 336. Vgl. zuletzt MICHAEL McCORMICK, *Odoacer, Emperor Zeno and the Rugian Victory Legation* (Byzantion 47, 1977, S. 212ff.). Siehe auch WOLFRAM (wie Anm. 17) S. 347 mit Anm. 1. Anscheinend war das Verhältnis Konstantinopels zum Ravenna Odoakers unmittelbar nach 480 am besten, da dieser die Mörder des Nepos in Dalmatien verfolgt und die Provinz wieder mit Italien vereinigt hatte. Darauf wurde der Konsul des Westreichs auch im Osten anerkannt. Daß dieser Schritt offenkundig als indirekte Legitimierung Odoakers galt, dürfte die Gesandtschaft der 'westlichen Gallier', das heißt wohl des Römerkönigs Syagrius, beweisen, die nach Konstantinopel kam, um in der Hauptstadt unmittelbar Verbindung aufzunehmen und gegen jede wie immer geartete Anerkennung Odoakers zu protestieren: STEIN (wie Anm. 8) S. 335 nach Candidus Isaurus frag. 1, der eindeutig von einer Klimaverbesserung zwischen Odoaker und Zenon spricht und andererseits die Gallier gegen Odoaker 'rebellieren' läßt. Zum Römerkönig Syagrius siehe oben Anm. 21.

<sup>130</sup> BECK (wie Anm. 74) S. 21.

<sup>131</sup> Siehe Anm. 9, bes. Eustathius frag. 4.

<sup>132</sup> CLAUDE (wie Anm. 5) Anm. 55ff. Vgl. DERS., *Zur Königserhebung Theoderichs des Großen* (Geschichtsschreibung und geistiges Leben im Mittelalter. Festschrift für Heinz Löwe, hg. von KARL HAUCK und HUBERT MORDEK, Köln-Wien 1978, S. 1ff.). WOLFRAM (wie Anm. 17) S. 357 mit Anm. 20, nach Jordanes, *Getica* (wie Anm. 12) 282, S.130f. (Erhebung zum Heerkönig 471; vgl. WENSKUS, wie Anm. 10, S. 482). Jordanes, *Getica* 288, S. 132 (Designation durch den Vater

zigen Heer des Westreichs, das nun folgerichtig, wenn auch für die kaiserlichen Vorstellungen etwas zu schnell, Theoderich zum Rex, das heißt zum 'König der Goten und Italiker', mit dem Titel eines *Flavius rex*, nicht jedoch *rex Gothorum* erhob<sup>133</sup>. Bevor Theoderich vom untermösischen Novae-Svištov aufbrach, hatte er mit Zenon einen förmlichen Vertrag geschlossen, wonach 'er nach der Besiegung Odoakers für seine Mühen an der Stelle des Kaisers, bis dieser dorthin komme, als König herrschen solle'<sup>134</sup>. Im Jahre 493 waren sowohl Odoaker wie Zenon tot, und Kaiser Anastasius hatte andere Sorgen, als nach Ravenna zu reisen, um dort den Kaiser zu spielen. Damit trat der Vertragsfall des *praeregnare* ein, das heißt, Theoderich hatte für einen rechtmäßigen Kaiser das *Regnum* auszuüben. Daher orientierte er seine Herrschaft am Kaisertum und versuchte, jede gentile Partikularität zu überwinden. Schließlich hatte er im Staat der Kaiser mit göttlicher Hilfe gelernt, wie man gerecht über Römer herrsche. Daher sei sein Reich der Abriß der guten Vorlage, das Ebenbild des einzigen Reichs. Soweit Theoderich dem Kaiser im Rang nachstehe, soweit überrage er seinerseits die anderen Gentes und ihre Könige. Er suche die Einheit des römischen Reichs, die Einheit der politischen Willensbildung in Ost und West. Die Königserhebung von 493 schien daher, wenn auch aus anderen Gründen, ebenso notwendig wie die nach dem Tod Thiudimirs. In beiden Fällen hatte sich der *Exercitus Gothorum* verfassungsrechtlich geändert: Im Kyrrhos des Jahres 474 trat Theoderich das Erbe des Vaters an, wozu er die Zustimmung aller Ostgoten, die sich den beiden Amalern angeschlossen hatten, und nicht bloß seiner gefolgschaftlichen Gruppe von 471 bedurfte. Zu Ravenna 493 ging es hingegen nicht allein um gentiles Verfassungsrecht, um die Erhebung eines ansichen Amalers zum Gotenkönig, sondern der *Exercitus Gothorum* wirkte auch als das vom Kaiser allein legitimierte Heer des Westens. Aufgrund des vertraglich zugesicherten *praeregnare*, des Eintrittsrechts Theoderichs, war er zum *Gothorum Romanorumque regnator* geworden, 'der Tat nach ein wahrer Kaiser', ein *princeps Romanus*, der die römischen Imperatoren – zumindest seit 497 – unwidersprochen als seine Vorgänger bezeichnete<sup>135</sup>. Das von Theoderich geschaffene *Regnum* dauerte bis 540, da Justinians gotischer Krieg bereits fünf Jahre lang getobt hatte, und auch dann noch besaßen die geschlagenen Goten das unbestrittene Recht, Belisar zum 'König der Goten und Italiker' zu erheben. Eine Möglichkeit, die mit der Kapitulation des Vitigis erlosch<sup>136</sup>. Erst die Erhebung Hildebads galt als Rebel-

473/74). Ebendort 289, S. 132 (Adoption durch Kaiser Zenon; vgl. Procopius, *De bello Persico* I 11, 9ff., bes. 22). Zu Konsulat, Bürgerrechtsverleihung, Verleihung des obersten Heermeisteramtes und des Patriziats siehe Anm. 4 und Anm. 9 und 17.

<sup>133</sup> Siehe Anm. 135.

<sup>134</sup> Siehe Anm. 9.

<sup>135</sup> WOLFRAM (wie Anm. 17) S. 353ff., bes. S. 357f. Von den herangezogenen Quellen siehe bes. Cassiodor (wie Anm. 12) I 1, 2–5, S. 10, III 16, 3, S. 88, und V 14, 7, S. 151. Procopius, *De bello Gothico* I (V) 1, 29; vgl. 26f. Siehe oben Anm. 4–9. Als politisches Bekenntnis sind auch die Worte zu werten, die an die Behörden von Städten gerichtet werden, 'nicht gebrauchte' Kunst- und Bauwerke nach Ravenna zu senden: Cassiodor III 9, 1, S. 84: *Propositi quidem nostri est nova construere, sed amplius vetusta servare, quia non minorem laudem de inventis quam de rebus possumus adquirere custoditis*.

<sup>136</sup> CLASSEN (wie Anm. 3) S. 341 ist zwar sicher im Recht, daß die Bezeichnung βασιλεὺς Γότθων καὶ Ἰταλιωτῶν in erster Linie „den tatsächlichen Umfang solcher Gewalt beschreibt“; ihm ist aber

lion<sup>137</sup>; von nun an waren die Ostgoten nur mehr imstande, einen gentilen König zu erheben, der ihnen die Herrschaft über die Italiker und die kaiserliche Anerkennung zurückgewinnen sollte<sup>138</sup>. Diese Hoffnung blieb unerfüllt.

Justinian führte seine Restaurationspolitik konsequent und irreversibel gegenüber den einzelnen 'gotischen' Völkern durch<sup>139</sup>, sobald diese selbst den Boden ihrer eigenen Legitimität verlassen hatten<sup>140</sup>. Im Jahre 515 hatte Theoderich den bei den Westgoten 'gefundenen' Amaler Eutharich mit seiner Erbtochter Amalasuintha verheiratet und ihn somit zum Nachfolger designiert. Der unter dem Einfluß seines Neffen Justinian stehende Kaiser Justinus adoptierte Eutharich, verlieh ihm das römische Bürgerrecht und den Konsulat, den er als *Flavius Eutharicus Cilliga* 519 – mit dem Kaiser gemeinsam, aber vor ihm genannt – antrat. Die Legitimierung der Nachfolge stand damit in einer Goten wie Römern klaren Entscheidung fest. Sie umfaßte alle Elemente von Theoderichs eigenem Königtum, nämlich Designation durch den Vorgänger, Adoption durch den Kaiser, Verleihung von Bürgerrecht und Konsulat<sup>141</sup>. Der überraschende Tod Eutharichs und der Tod Theoderichs bewirkten, daß Athalarich unter der Vormundschaft seiner Mutter die Herrschaft über das italische Regnum antrat. Die Versuche, das oberste Heermeisteramt wieder aufleben zu lassen, um dem Gotenheer einen Befehlshaber zu geben, scheiterten, wenn auch aus verschiedenen Gründen, an den dafür gewählten Personen. Nun trat Amalasuintha, die *domina rerum*, gleichsam selbst als 'Heerkönigin' auf, die – nach dem Tod ihres Sohnes – sogar den Titel einer Königin annahm und ihren feindlichen Vetter Theodahad zum König machte. Als dieser seine Kusine töten ließ<sup>142</sup>, sah Justinian das Legitimitätsprinzip gebrochen und begann seinen durch

---

sicher nicht zuzustimmen, daß damit kein „Rechtsverhältnis“ benannt wird. Tatsächlich taucht diese Titulatur – mit Vorrang der Goten vor den Italikern – so regelmäßig vom Tod Odoakers bis zur Abdankung des Vitigis in den Quellen auf (vgl. CLAUDE, wie Anm. 5 und 64), daß Procopius diesem Begriff sehr wohl eine staatsrechtliche Bedeutung unterlegte. Erst nach der Kapitulation des Vitigis und dem gescheiterten Versuch, entweder Uraias oder Belisar selbst an dessen Stelle zu setzen, gibt es nach Procopius nur mehr Gotenkönige, denen die Gens den Auftrag gibt, die Herrschaft über die Italiker wiederzugewinnen: Eine Zusammenstellung der wichtigsten, wenn auch bei weitem nicht aller Stellen findet sich bei WOLFRAM (wie Anm. 17) S. 355 Anm. 8, S. 432 Anm. 75 und S. 435 Anm. 96. Die Nachweise lassen sich mühelos erweitern, wie etwa die in Anm. 103 zitierte Procopius-Stelle zeigt.

<sup>137</sup> Vgl. etwa Auctarium Marcellini (wie Anm. 12) a. 540, 4, S. 106.

<sup>138</sup> Schon bei der Frage der Ersetzung oder Verlassung des Vitigis durch seinen Neffen Uraias (wie Anm. 103) ging es nur mehr um das gotische Königtum, und erst recht bei der von Uraias vorgeschlagenen Erhebung Hildebads: Procopius, *De bello Gothico* II (VI) 30, 5, 12, 17. Derselbe Hildebad suchte nun die Herrschaft der gotischen Gens über die Italiker zurückzugewinnen: Ebendort III (VII) 1, 26, nicht jedoch ohne vorher Belisar angeboten zu haben, ihm seinen Purpur vor die Füße zu legen und ihn als König der Goten und Italiker anzuerkennen: ebendort II (VI) 30, 26. Zu den von CLASSEN (wie Anm. 3) S. 341 Anm. 64 zitierten Übersetzungen des fraglichen Begriffs wäre hinzuzufügen, daß H. B. DEWING, *Procopius, History of the Wars* (The Loeb Classical Library) Cambridge/Massachusetts–London 1962, überall „King of the Goths and Italians“ übersetzt.

<sup>139</sup> Der Begriff 'gotisch' wird – entsprechend dem Sprachgebrauch der Zeit – auf alle ostgermanischen wie ostgermanisch beeinflussten Völkerschaften angewendet: siehe WOLFRAM (wie Anm. 17) S. 5 f.

<sup>140</sup> Nach Agathias I 5, 4 ff., bes. 8 hatten die italischen Ostgoten sehr wohl erkannt, daß der Bruch ihrer eigenen Legitimität Justinian den Vorwand zum Krieg bot.

<sup>141</sup> WOLFRAM (wie Anm. 17) S. 404 f.

<sup>142</sup> Ebendort S. 411–416. Siehe Anm. 17.

nichts mehr, weder durch die Tötung des Amalasuintha-Mörders noch durch die Erhebung der Amalasuintha-Tochter Matasuntha zur Königin<sup>143</sup>, aufzuhaltenden Gotenkrieg. Ebenso hatte der Kaiser knapp zuvor den Bruch der Legitimität benützt, um das außerrömische Vandalenreich zu erobern. Gelimer verstieß gegen die Erbfolgeordnung Geiserichs und wurde von Konstantinopel zum gentilen Usurpator erklärt<sup>144</sup>. Schließlich dürfte das Ende der balthisch-amalischen Legitimität Justinian einen zusätzlichen Anlaß geboten haben, um das 'souveräne' Westgotenreich anzugreifen und Teile Spaniens zu besetzen<sup>145</sup>. Der Kampf um die Legitimität oder, besser, die Legitimierung als Kampfmittel beherrschte auch die kaiserliche Frankenpolitik. Die Verleihung patrizisch-senatorischer Würden an Chlodwig legitimierte 508 dessen im Vorjahr erfochtenen Gotensieg. Gleichzeitig wurde damit die Herrschaft des Frankenkönigs in, wenn nicht über, Gallien anerkannt und jeder beabsichtigte Angriff Chlodwigs auf das italische Reich von vornherein sanktioniert<sup>146</sup>. Dazu kam es zwar nicht; aber bereits 535 suchte eine kaiserliche Gesandtschaft, die katholische Solidarität der Franken gegen die arianischen Goten zu mobilisieren und sie zum Einfall nach Italien einzuladen<sup>147</sup>. Ihrerseits benötigten die Franken auch Justinians Anerkennung für den Vertrag, in dem ihnen Vitigis anfangs 537 das ostgotische Gallien abgetreten hatte. Sie 'hielten nämlich ihren Besitz Galliens so lange nicht für sicher, als der Kaiser ihre Ansprüche nicht mit Brief und Siegel approbiert hätte'<sup>148</sup>. Justinians Vorstellung von Legitimität konnte durchaus die Theorie der römischen Reconquista mit der Praxis einer Realpolitik versöhnen. Gegen Franken haben Justinians Truppen nur in Italien gekämpft; erst seine Nachfolger sollten, wenn auch vergebens und bloß mit diplomatischen Mitteln, versuchen, in Gallien Fuß zu fassen<sup>149</sup>.

Die Regna des Westens, vor allem aber die gotischen Regna, konnten nur als legitimierte Staaten überleben. Das demographische Mißverhältnis zwischen

<sup>143</sup> Vgl. Cassiodor (wie Anm. 17) X 32, 2, S. 319 (Brief des Vitigis an Kaiser Justinian).

<sup>144</sup> Johannes Malalas (wie Anm. 7) S. 459f.

<sup>145</sup> Damit soll nicht behauptet werden, daß nicht auch realpolitische Gründe das Vorgehen Justinians bestimmten: DIETRICH CLAUDE, Geschichte der Westgoten (wie Anm. 30) S. 58; EDWARD ARTHUR THOMPSON, The Goths in Spain, Oxford 1969, S. 16f.; STEIN (wie Anm. 2) S. 562f. Vor allem war es der Hilferuf Athanagilds, der seine Usurpation gegen Agila I. mit Hilfe der spanischen Römer und der Reichsregierung zum Erfolg führen wollte. Er schloß sogar einen Vertrag mit dem Kaiser, der wohl außer territorialen Zugeständnissen auch die Anerkennung von dessen Oberhoheit, vielleicht sogar in Foedus-Form enthielt: KARL FRIEDRICH STROHEKER, Das spanische Westgotenreich und Byzanz (Germanentum und Spätantike, wie Anm. 96, S. 207ff.) S. 210–213. Es ist jedoch nicht von der Hand zu weisen, daß Agilas Vorgänger Theudegisel niemand anderer als der gleichnamige Sohn des Ostgotenkönigs Theodahad war. So nennt THOMPSON Agila reichlich enigmatisch „the first pure-blooded Visigoth (to ascend the throne) since the death of Alaric II“. REINHARD WENSKUS, Amaler (Reallexikon der germanischen Altertumskunde, begr. von JOHANNES HOOPS, Berlin 1973, S. 246ff.) Stammtafel nach S. 248. Vgl. WOLFRAM (wie Anm. 17) S. 305 Anm. 28 und S. 385 mit Anm. 28: Von meiner dort geäußerten Zurückhaltung gegenüber einer Identifizierung würde ich heute eher abrücken.

<sup>146</sup> HAUCK (wie Anm. 4) S. 20ff.; WOLFRAM (wie Anm. 1) S. 54 Anm. 103 (*Theoderich*) und S. 110.

<sup>147</sup> Procopius, De bello Gothico I (V) 5, 8–10.

<sup>148</sup> Vgl. ebendort I (V) 13, 14ff., mit III (VII) 33, 3f. Vgl. Agathias I 5,4.

<sup>149</sup> ZÖLLNER (wie Anm. 21) S. 89–100. WOLFRAM (wie Anm. 1) S. 52f.

Römern und Goten sowie der Glaubensunterschied ließen keine andere Wahl<sup>150</sup>. Damit erhielt aber die kaiserliche Regierung ein Kampfmittel von größter Bedeutung und die Möglichkeit, sich in die inneren Angelegenheiten der Königreiche bei Bedarf einzumischen. Das Bedürfnis der Regna nach der Anerkennung Konstantinopels stieg in dem Maße, in dem sich der Westen als *res publica* auflöste. Die Reduktion der allgemeinen Staatlichkeit hatte zur Folge, daß die ordnungsgemäße administrativ-bürokratische Legitimierung der Herrschaft verlorenging, obwohl auf die Römer nicht verzichtet werden konnte. Ein *Leo consiliarius* bekleidete am Hofe Eurichs ein Amt, das in keinem römischen Amtsschematismus stand, und trotzdem waren er und seine Nachfolger wie selbstverständlich Römer<sup>151</sup>. Die Verwaltung eines Königreichs setzte die römische Administration, obgleich in unterschiedlicher Stärke, fort<sup>152</sup>. Die Römer, die sich den neuen Machthabern zur Verfügung stellten, waren daher schon von der Theorie her keine Kollaborateure, Überläufer und Opportunisten. Aber auch in der Praxis kann man einen Liberius oder die Cassiodore, Urgroßvater, Großvater, Vater und Sohn, nicht als solche bezeichnen. Der junge Liberius harrte noch treu bei Odoaker aus, als dessen Stunde schon geschlagen hatte. Er schien aber als Mann von Grundsätzen dem neuen italischen König für geeignet, so diffizile Aufgaben, wie die ostgotische Ansiedlung in Italien und die Wiedererrichtung der gallischen Präfektur, zu erfüllen. Liberius wurde als Römer der Nachfolger des Patricius praesentalis Tuluin, trat aber nach dem Ende seiner Königin Amalasuintha, das heißt der römischen wie der amalischen Sache treu bleibend, in Justinians Dienste. Obwohl er es darin nicht immer leicht hatte, blieb er ab nun reichsrömisch. Noch als Neunzigjähriger führte er das kaiserliche Expeditionskorps an, das 552 im westgotischen Spanien landete<sup>153</sup>. Auch die Cassiodore waren keine flinken Geschäftemacher, wenn sie die Goten unterstützten. Länger noch als Liberius blieb Cassiodor auf seiten Ravennas. Nicht bevor sich Vitigis, dessen erste Briefe an die Goten, den Kaiser und römische Funktionäre er noch verfaßt hatte, durch Geiselmorde an Senatoren als *tyrannus quoad executionem* zu erkennen gab, brach Cassiodor mit den Ostgoten und ging zu Justinian<sup>154</sup>. Das Handeln von Männern wie Liberius und Cassiodor läßt erkennen, daß sie einerseits zwischen legitimer und illegitimer Königsgewalt unterschieden und andererseits nach Kräften dazu beitrugen, daß eine vom Kaiser anerkannte Königsgewalt ihre innere Legitimität bewahren konnte.

## IV.

Die Regna auf römischem Boden wurzeln zwar in der Tradition der *externae gentes*, sind aber lateinische, spätrömische Institutionen. Sie haben den höchsten

<sup>150</sup> STROHEKER (wie Anm. 72) S. 8f. vermittelt eine Vorstellung von den demographischen Verhältnissen im Reich König Eurichs.

<sup>151</sup> WOLFRAM (wie Anm. 17) S. 272 mit Anm. 76–78; vgl. S. 289f.

<sup>152</sup> Siehe etwa JONES (wie Anm. 2) 1, S. 248ff.

<sup>153</sup> ASSUNTA NAGL, Liberius (Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft 25, 1926) Sp. 94–98.

<sup>154</sup> LUDO MORITZ HARTMANN, Cassiodorus (Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft 6, 1899) Sp. 1671–1676. Zum Zeitpunkt des Bruchs mit Vitigis siehe hingegen STEIN (wie Anm. 2) 2, S. 353f. mit Anm. 4 und 6.

Magistrat der spätantiken Heeresorganisation und die damit verbundenen vizekaiserlichen Positionen in sich aufgenommen, sind jedoch keine Ämter mit regionaler Zuständigkeit, sondern territoriale Herrschaften geworden, die für ihren Bereich das Imperium Romanum aufhoben. Analog dazu ist eine gotische Gens nicht bloß ein Exercitus Gothorum, sondern zugleich auch eine römische Förderatenarmee, die in der Nachfolge der römischen Hofheere ein, obgleich abgewandeltes, Recht der Herrschaftsübertragung besitzt. Die italischen Förderaten, die Goten, erheben keinen Kaiser, sondern einen kaisergleichen König. Vom Standpunkt der römischen Verfassung bildet das barbarische Königtum diejenige Anomalie, die Praxis und Theorie der anomalen spätantiken Staatlichkeit miteinander versöhnt. Mit seiner Hilfe vollzieht sich die Institutionalisierung, wenn man will: die Imperialisierung der Gens. So nahm Theoderich der Große für sein Regnum Maß am Imperium Romanum, und Leovigild tat desgleichen im westgotischen Spanien, nachdem er sein Reich endgültig stabilisiert hatte. Gleichsam als Gegenbewegung dazu vollzog sich die Gentilisierung der antiken Welt. Der Römername verliert seine ökumenische Bedeutung und bezeichnet bloß eine Gens unter vielen. So ist es die *Romana gens*, die im Jahre 476 das *Hesperium imperium* verliert, und zwar *Gothorum dehinc regibus Romam tenentibus*. Dieser römischen Gens gehört ein Flavius Amalus rechtlich an, mit ihr ist ein 'gewöhnlicher' Gote sozial verbunden, besitzen die Burgunder und Franken den gemeinsamen Stammvater, werden – allerdings Jahrhunderte später – die Langobarden sogar gleichgesetzt<sup>155</sup>. Die gotischen Regna und die übrigen lateinischen Reiche der Völkerwanderungszeit sind ebenso Teil der spätrömischen Verfassungsentwicklung wie das Reich des Syagrius oder das bretonische Loire-Königtum des Riothimus in Gallien oder aber auch der afrikanische Herrschaftsbereich des *rex Masuna gentium Maurorum et Romanorum*<sup>156</sup>. Politische Einheiten dieser Art sind zwar zumeist ohne das Vorbild der nach Germanen benannten Reiche nicht denkbar, wurzeln aber ebenso wie sie in eigenen, vorvölkerwanderungszeitlichen Traditionen. Diese Überlieferungen sind jedoch kaum gesondert von der Entwicklung darzustellen, die die spätrömische Verfassung nahm<sup>157</sup>. Bereits am Ende des vierten Jahrhunderts hatte die römische Politik die Option verloren, ein reichsangehöriges Förderatenheer vernichten zu dürfen.

<sup>155</sup> Zu WOLFRAM (wie Anm. 17) S. 453 Anm. 16–20 ist – bezüglich der Gleichsetzung von Langobarden und Römern – INGO REIFFENSTEIN, Die althochdeutsche Literatur (Handbuch der bayerischen Geschichte 1, hg. von MAX SPINDLER, 3München 1975, S. 506 ff.) S. 512, nachzutragen.

<sup>156</sup> WOLFRAM (wie Anm. 1) S. 82 f.; vgl. S. 38 f. Zum Begriff 'gotisch' siehe Anm. 139.

<sup>157</sup> Dazu siehe die klassischen Werke von SCHLESINGER und WENSKUS (wie Anm. 20). Diesem Problem, besonders was die gotischen Reiche betrifft, widmeten in letzter Zeit vor allem HANS-JOACHIM DIESNER und DIETRICH CLAUDE zahlreiche Arbeiten. Außer den bereits zitierten Schriften (wie Anm. 6, 30, 57, 98, 132) seien von jedem Autor bloß noch ein Beispiel genannt: HANS-JOACHIM DIESNER, König Wamba und der westgotische Frühfeudalismus (Jahrbuch der österreichischen Byzantinistik, hg. von HERBERT HUNGER, 18, 1969, S. 8 ff.); DIETRICH CLAUDE, Universale und partikuläre Züge in der Politik Theoderichs (Francia, hg. von KARL FERDINAND WERNER, 6, 1978). Zum Nachleben außerrömischer Traditionen vgl. schließlich die Tatsache, daß der donaugotische Prunkname Vesus noch achtzig Jahre nach dem Übertritt der Terwingen ins Römerreich am tolosanischen Hof fortlebte: WOLFRAM (wie Anm. 17) S. 292 f.; DERS., Gotische Studien I (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 83, 1975, S. 1 ff.) und DERS. (wie Anm. 34).

So fiel Gratian dem Maximus-Heer zum Opfer; trotzdem amnestierte dessen Mitkaiser Theodosius die aufständischen Truppen nach dem Tod ihres Anführers, weil er die Soldaten brauchte. Ebensovienig aber konnte Stilicho auf die Alarich-Goten, die am meisten 'römischen' Barbaren seiner Zeit, verzichten. Selbst als Theodosius und die Männer, die nach ihm die Reichspolitik bestimmten, längst tot waren, änderte sich die offizielle Haltung Roms gegenüber den reichsangehörigen Barbaren auch dann nur wenig, als sie mit Erfolg darangingen, Königreiche zu errichten<sup>158</sup>. Es entstanden Staaten im Staat, die – obgleich sie als *venena rei publicae* galten<sup>159</sup> – dennoch in immer größerem Maße anerkannt werden mußten, bis schließlich auch Italien ein Regnum wurde. Wie sich die Opposition als Teil der Verfassung darstellt, so gehören auch die gotischen Völker zur spätrömischen Staatlichkeit. Ihre Regna waren keine ins Römerreich verschobenen barbarischen Staatengründungen, sondern nur hier möglich und denkbar. Nicht umsonst berichtet Gregor von Tours, die Franken hätten erst nach der Überquerung des Rheins, also auf römischem Boden, *reges criniti* erhoben<sup>160</sup>. Ein römisches Förderatenreich des fünften und sechsten Jahrhunderts konnte außerhalb davon nicht mehr bestehen. So gelang den geschlagenen Erulern im verwüsteten und seiner Römer weitgehend beraubten *Rugiland* keine neue Reichsbildung, während die frisch aus dem Barbaricum gekommenen Langobarden es hier sehr lebenswert fanden<sup>161</sup>. Schließlich bot die Errichtung der lateinischen Regna der kaiserlichen Regierung einen gewissen Vorteil. Der unregierbar gewordene Westen erhielt eine zwar reduzierte, jedoch berechenbare Staatlichkeit mit festen interregionalen Grenzen. Das Kaisertum gewann überdies eine Atempause und zugleich die Möglichkeit der Revision aller geschlossener Verträge. Man konnte ein Königreich innerhalb der römischen Grenzen anerkennen, selbst das gotische *Regnum Italiae* als Nachfolger des Hesperium Regnum akzeptieren. Bei gegebener Gelegenheit und Macht galten alle diese Staatenbildungen als Provisorien und Ergebnisse von Usurpationen, ihre Inhaber und Gründer als Tyrannen. Und diese Option ließ sich das Kaisertum nicht erst seit Justinian offen<sup>162</sup>, obwohl erst dieser Imperator sie besaß. Dann mußten freilich selbst die Franken-Germanen um ihren Besitzstand fürchten, sollte es Justinian einem Marius, Camillus und den früheren Kaisern gleichtun wollen<sup>163</sup>. Nun, dazu ist es nicht mehr gekommen. Die Königreiche der Franken überdauerten die justinianische Restauration ebenso wie das westgotische Spanien.

<sup>158</sup> WOLFRAM (wie Anm. 17) S. 161.

<sup>159</sup> Merobaudes (wie Anm. 59) Panegyricus I frag. II B v. 18, S. 10, vgl. ROUCHE (wie Anm. 47) 1, S. 16.

<sup>160</sup> Gregor von Tours (wie Anm. 21) II 9, S. 57. Zum Verhältnis: Verfassung – Opposition siehe KARL BRUNNER, Oppositionelle Gruppen im Karolingerreich (Veröffentlichungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 25) Wien 1979.

<sup>161</sup> Vgl. Procopius, De bello Gothico II (VI) 14, 23–25, mit Paulus Diaconus, Historia Langobardorum, hg. von LUDWIG BETHMANN und GEORG WAITZ (MGH Scriptores rerum Langobardicarum, 1878, S. 12ff.) I 19, S. 57.

<sup>162</sup> Vgl. etwa Novellae Valentiniani III, hg. von PAUL M. MEYER (Codex Theodosianus, Berlin 21954, S. 68ff.) XII 2, S. 94. Vgl. DIESNER (wie Anm. 98) S. 57f. Zu den festen interregionalen Grenzen siehe WOLFRAM (wie Anm. 17) S. 391.

<sup>163</sup> Agathias I 5, 5. KARL FRIEDRICH STROHEKER, Das spanische Westgotenreich und Byzanz (Germanentum und Spätantike, wie Anm. 96, S. 207ff.) S. 221ff.